

FREMD UND RECHTLOS?

ZUGEHÖRIGKEITSRECHTE FREMDER
VON DER ANTIKE BIS ZUR GEGENWART

EIN HANDBUCH

Herausgegeben von Altay Coşkun und Lutz Raphael

**ELEKTRONISCHER
SONDERDRUCK**



2014

BÖHLAU VERLAG KÖLN · WEIMAR · WIEN

INHALT

Dank 7

ALTAY COŞKUN, LUTZ RAPHAEL

Inklusion und Exklusion von Fremden und die Relevanz von Recht und Politik –
Eine Einführung 9

FRANCIS BREYER

Assimilation und Alterität: Fremde in den Frühen Hochkulturen Ägyptens
und Vorderasiens 57

ALTAY COŞKUN

Griechische Polis und Römisches Reich: Die politische und rechtliche Stellung
Fremder in der Antike 85

OLIVER SCHIPP

Römer und Barbaren: Fremde in der Spätantike und im Frühmittelalter 121

CHRISTOPH CLUSE

Kommunale Zugehörigkeiten und vielfältige Privilegien: die Rechte Fremder im
Hoch- und Spätmittelalter 153

DAVID ENGELS

Von der arabischen Eroberung zur religiösen und rechtlichen Inklusion der Unter-
tanen: die Rechtsstellung von Fremden in der islamischen Welt (7.–15. Jh.)* 193

MARKUS KOLLER

Herrschaftliche Ordnung im Zeichen von Expansion und religiöser Vielfalt:
Fremde im Osmanischen Reich 217

SIMON KARSTENS

Ständeordnung und Territorialstaat: die Rechte Fremder in der Frühen
Neuzeit 241

DOMINIK NAGL

Unterordnung und Trennung: die rechtliche Stellung von Europäern und
Indigenen in den europäischen Kolonialreichen 269

6

BEATE ALTHAMMER

Verfassungsstaat und bürgerliches Recht: die Stellung von Fremden im Europa des langen 19. Jahrhunderts (1789–1914) 301

JENNY PLEINEN

Demokratie, Nationalstaat und europäische Einigung: die politische und rechtliche Stellung von Fremden im Zeitalter der Extreme 331

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 359

LITERATURVERZEICHNIS 361

AUTORENVERZEICHNIS 411

PERSONENVERZEICHNIS 417

SACHREGISTER 421

GEOGRAPHISCHE SCHLAGWORTE 429

INKLUSION UND EXKLUSION VON FREMDEN UND DIE RELEVANZ VON RECHT UND POLITIK – EINE EINFÜHRUNG

ALTAY COŞKUN, LUTZ RAPHAEL

I. WAHRNEHMUNGEN, ERFAHRUNGEN UND DIE POLITISCH-RECHTLICHE DIMENSION VON FREMDHEIT

I.1 FREMDHEIT IM VERRECHTLICHTEN RAUM

Etwas vereinfacht ausgedrückt erscheinen Fremde in den Augen von Nichtfremden entweder als wertgeschätzte, ‚gewollte‘ Fremde oder aber als bedrohliche, ‚nicht gewollte‘ Fremde. Es ist eine Grundannahme dieses Buches, dass entsprechende Bewertungen durch Herrscher oder die in einer politischen Gemeinschaft vorherrschenden Gruppe früher oder später ihren Ausdruck auch in der rechtlichen Ausgestaltung von Fremdheit finden: Anreize zu gewünschtem Verhalten von Fremden oder von mit ihnen interagierenden Einheimischen, Verbote oder Beschränkungen unerwünschter Handlungsweisen sowie Gewährung bzw. Entzug von Schutz- und Freiheitsrechten spiegeln im Idealfall entsprechende positive oder negative Grundhaltungen wider. Und die in konkreten historischen Situationen zumeist komplexeren Bestimmungen lassen sich analog als Ergebnisse politisch ausgehandelter Kompromisse und gegebenenfalls weiterer Nachjustierungen lesen.

Eine solch banalisierende Einteilung mag Widerspruch hervorrufen, scheint doch wenigstens mit der ‚Indifferenz‘ gegenüber Fremden eine dritte wichtige Kategorie zu fehlen.¹ Allerdings kann auf diese Unterscheidung für eine erste Annäherung an die Rechtsstellung von Fremden verzichtet werden. Denn erstens unterliegen Fremde einer verstärkten Aufmerksamkeit, welche fast reflexartig Gefahren wittert oder auszuschließen sucht, potenziellen Nutzen und Schaden gegeneinander abzuwägen bestrebt ist oder auch im Rahmen einer religiösen, weltanschaulichen oder ökonomischen Überzeugung einen positiven oder negativen Wert in der Anwesenheit von Fremden bzw. im rechten Umgang mit ihnen zu erkennen glaubt. Indifferenz seitens Individuen gegenüber Fremden kann erst da eintreten, wo wenigstens die Annahme vorliegt, dass

1 Deren große Bedeutung für die Inklusion von Individuen in die gesellschaftlichen Funktionssysteme wird zu Recht von R. Stichweh hervorgehoben (und ein Kennzeichen der globalen Weltgesellschaft ist ja gerade die partielle Fremdheit aller Individuen selbst in ihrer Heimat). Vgl. Stichweh 1997.

kein besonderer Anlass zu negativen Urteilen besteht, da ansonsten fast reflexartig defensives oder aggressives Verhalten die Folge wäre. Indifferenz gegenüber Fremden will noch weniger auf der Ebene der Gesellschaft als ganzer einleuchten. Denn schon seit rund fünf Jahrtausenden lassen sich allgemeine Normen und speziellere Gesetze fassen, welche den Handlungsspielraum einerseits von Fremden und andererseits der eigenen Angehörigen gegenüber Fremden in zahlreichen Lebensbereichen regeln.

Diese Ansicht steht freilich in einem Spannungsverhältnis zu zwei verbreiteten Theorien archaischer Gesellschaften: zum einen der ‚Rechtsfreiheit‘ bzw. ‚Rechtlosigkeit‘ von Fremden, zum anderen der sog. ‚natürlichen Feindschaft‘ gegenüber Fremden, solange sie nicht in ein Vertragsverhältnis eingebunden sind. Beide Sichtweisen sind vor allem im Rahmen der Rezeption des römischen Rechts entwickelt worden, sodass der rechte Ort für ihre Widerlegung das Kapitel zur klassischen Antike ist.² Hier sei allerdings vorweggenommen, dass nicht einmal römische Juristen eine belastbare Grundlage für die Gültigkeit der natürlichen Feindschaft anführen. Ebenso ist zu betonen, dass in vormodernen Zeiten vielfach personal formuliertes Recht – wie etwa die germanischen Stammesrechte – nicht automatisch dazu geführt hat, dass Nichtteilhabe an der Rechtsgemeinschaft des herrschenden Volkes automatisch zur Rechtlosigkeit geführt hätte. Schon die frühesten verfügbaren Quellen – sei es zum Recht des Alten Ägyptens, des klassischen Athen oder der frühmittelalterlichen germanischen Königtümer – stufen Fremde, sofern sie nicht ausdrücklich als Sklaven oder Feinde betrachtet werden, immer als Rechtspersonen ein. Personale und territoriale Prinzipien wurden also schon Jahrtausende vor der Schaffung von Staatsterritorien in der Frühen Neuzeit zu einem gewissen Ausgleich gebracht.

Von den Extrempositionen der prinzipiellen Rechtlosigkeit oder Feindschaft zu unterscheiden ist die Andersbehandlung von Fremden im Recht und in der Politik. Die systematische Beschreibung einer solchen politisch-rechtlichen Andersstellung in den historischen Großräumen des mediterranen und europäischen Raumes ist Anliegen dieses Buches. Es will einen Überblick über die rechtlichen Normen und politischen Handlungsweisen einzelner Epochen im Umgang mit Fremden geben und zugleich auch Entwicklungslinien nachzeichnen sowie die Faktoren beleuchten, die zur Ausprägung oder Veränderung der jeweiligen inklusiven und exklusiven Rechtsstrukturen und Handlungsroutinen geführt haben.

Gern wird von ‚Diskriminierung‘ gesprochen, wenn es um die Absonderung und Abstufung von Rechten Einzelner oder von Gruppen geht. In historischer Perspektive ist der Begriff jedoch mit Vorsicht zu verwenden, da er schnell zu anachronistischen Wertungen führen kann, denn die Unterschiedlichkeit der Rangstellung von Personen und somit auch der ihnen zukommenden Rechte und Pflichten ist der Normalfall, der relativ selten grundsätzliche Kritik durch Zeitgenossen erfuhr. Die moralisierende Konnotation von ‚Diskriminierung‘ ist also nur dann angemessen, wenn entweder

2 Siehe Kapitel 3, Abschnitt 1. Vgl. auch die über die Antike hinausgehende Diskussion von Grziwotz 1995 (mit weiterer Literatur).

die Ungleichbehandlung gegen geltendes Recht verstößt oder aber ein Fremde benachteiligendes Gesetz erlassen wird, welches im Gegensatz zu bestehenden und weiterhin verbindlichen Rechtsnormen steht.

Von Rechtlosigkeit oder Diskriminierung ist die subjektive Wahrnehmung von Entrechtung zu unterscheiden. Im folgenden Abschnitt werden einige aktuelle Beispiele für entsprechende ‚Grenz‘-Erfahrungen von Fremden ausgeführt, um zu illustrieren, dass selbst an solchen ‚Grenz‘-Fällen sich die These bewahrheitet, dass auch Fremde sich in rechtlich strukturierten Räumen bewegen und bewegten.

1.2 ‚GRENZ‘-ERFAHRUNGEN, GRENZREGIME UND PREKÄRE FREMDHEIT

Die prekäre Lage ‚ungewollter‘ Fremder in Europa wurde Ende 2013 sehr ergreifend durch die Schicksale der *Boatpeople* vor und auf der Insel Lampedusa verdeutlicht. War das zwischen Sizilien und Tunesien gelegene italienische Eiland lange Zeit Inbegriff eines mediterranen Ferienparadieses, hat sich sein Ruf angesichts der seit 2003 stetig ansteigenden Ströme von Flüchtlingen gewandelt: Teils durch Hoffnung, teils durch Verzweiflung getrieben, nahmen und nehmen diese Menschen oft lebensgefährliche Bedingungen auf sich, um von Nordafrika aus in kleinen Booten oder überladenen Schlepperkähnen über die offene See in die Europäische Union zu gelangen. Schon gegen Ende des letzten Jahrzehnts wurde in europäischen Medien vermehrt über humanitäre Missstände in den völlig überfüllten Auffangslagern berichtet, ohne dass sich die Europäische Union oder ihre nationalstaatlichen Regierungen dazu genötigt gesehen hätten, effektive Änderungen herbeizuführen. Mit Beginn des sog. Arabischen Frühlings im Winter 2010/11 erreichte das Ausmaß der Flüchtlingswelle ganz neue Dimensionen: Innere Unruhen und zusammenbrechende Staatlichkeit zunächst in Tunesien und Ägypten, alsbald Bürgerkriege in Libyen und Syrien ließen und lassen die Migrationsströme nicht abreißen.

Am 16. Dezember 2013 wurde erstmals im italienischen Fernsehen ein heimlich gedrehtes Video ausgestrahlt, das die herabwürdigende Behandlung der Flüchtlinge auf Lampedusa – zum Teil Überlebende des Schiffbruchs vom 3. Oktober – drastisch vor Augen führte: Männer und Frauen wurden genötigt, sich zu entkleiden, um wie Vieh mit einem Schlauch abgespritzt und desinfiziert zu werden. Eine Welle der Empörung zog weltweit durch die Medien, in denen unmittelbar Vergleiche mit Praktiken aus Konzentrationslagern gezogen wurden. Die Auffanglager von Lampedusa wurden binnen weniger Tage aufgelöst.³

3 Vgl. z. B. den Artikel vom 04.10.2013 auf Süddeutsche.de: „So rüstet sich die Festung Europa“, URL: www.sueddeutsche.de/politik/eu-fluechtlingspolitik-so-ruestet-sich-die-festung-europa-1.1786857 (19.12.2013); sowie auf RAI News den Beitrag vom 16.12.2013: „Lampedusa, il centro accoglienza come un lager“, URL: <http://www.rainews.it/dl/rainews/ricerca.html?q=Lampedusa%2C+il+centro+accoglienza+come+un+lager> (19.12.13).

Das nächste Beispiel führt uns nach Griechenland. Auch in der deutschen Presse hat man in den letzten Monaten wiederholt von der sog. ‚Goldenen Morgenröte‘ gehört, einer rechtsextremistischen Partei, die im demokratisch gewählten Parlament in Athen vertreten ist und in derselben Stadt Schlägertrupps unterhält, die am helllichten Tag Hetzjagden auf orientalische oder afrikanische Immigranten veranstalten. Wiederholt führten solche Gewalttaten zu Verstümmelung oder Mord. Ganz offensichtlich werden Muslime zum Feindbild stilisiert, ohne dass sich die Täter von religiösen Handlungsmotiven leiten lassen. Einen zusätzlich bitteren Beigeschmack erhält der Fall der ‚Goldenen Morgenröte‘ dadurch, dass die Medien nur beiläufig von deren rassistischen Straftaten berichteten, und zwar erst nachdem dieselbe Partei durch den Mord an einem linksgerichteten Politiker und den sich daraus ergebenden innenpolitischen Verwicklungen in das Licht der Öffentlichkeit geraten war.⁴

Vielleicht ist es kein Zufall, dass derart krasse Beispiele besonders aus solchen Ländern berichtet werden, denen durch ihre neue Funktion als Teile der EU-Außengrenze eine historische Rolle zugewachsen ist, auf welche offenbar weder ihre Regierungen noch ihre Gesellschaften hinreichend vorbereitet sind. Überdies handelt es sich um zwei derjenigen Länder, in denen die Weltfinanzkrise von 2008 und die sich anschließende Wirtschaftskrise zu den größten ökonomischen, sozialen und politischen Verwerfungen seit Ende des Zweiten Weltkrieges geführt haben. Massenarbeitslosigkeit und das Fehlen von Perspektiven in den eigenen Reihen schaffen offenbar ein Klima, das nicht nur Randgruppen zu extremen Handlungen gegenüber ‚ungewollten‘ Fremden verleitet, sondern auch die Bevölkerung und den Staatsapparat gelegentlich in Trägheit verfallen lässt, wenn aktiver Einsatz zum Schutz der Menschenrechte geboten wäre.

Wenigstens zum Teil vergleichbar sind die fremdenfeindlichen Ausschreitungen von Rostock-Lichtenhagen (22.–26. August 1992), die sich – als die gravierendsten ihrer Art im Nachkriegsdeutschland – ebenfalls in einem Umfeld tief greifender wirtschaftlich-sozialer Deklassierungen ereigneten. Hier fiel und fällt es schwer zu bewerten, worin sich am deutlichsten der vorübergehende Zusammenbruch der Zivilgesellschaft manifestierte: in den Hunderten Rechtsextremisten, welche die zentrale Aufnahmebehörde für Asylbewerber und ein Wohnheim für ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter in Brand setzten; in den rund 3000 schaulustigen ‚normalen Bürgern‘, welche lautstark applaudierten und die Arbeiten der Polizei und der Rettungskräfte behinderten; im „Totalversagen“ der Polizei, welche die Täter weitgehend gewähren ließ; oder im Justizsystem, das in den Folgejahren keinen einzigen Polizisten und weniger als 20 Täter verurteilt hat (davon nur vier zu effektiven Haftstrafen zwischen zwei und drei Jahren).⁵

4 „Griechenland übernimmt EU-Ratspräsidentschaft“, in: Tagesthemen online, 02.01.2014, URL: <https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tt5188.html> (10.03.2014).

5 Vgl. „Ausschreitungen von Rostock-Lichtenhagen“, in: Wikipedia, URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Ausschreitungen_von_Rostock-Lichtenhagen (10.03.2014).

Die Zahl der Beispiele könnte leicht erweitert werden. Wichtig festzuhalten ist, dass der Eindruck der Rechtlosigkeit aufseiten der Opfer oder ihrer Angehörigen weniger durch die Verbrechen selbst hervorgerufen wurde als durch Untätigkeit, unbegründete Schuldzuweisungen, wenn nicht Komplizenschaft seitens der Repräsentanten der Staatsgewalt.

Und trotzdem: All die angeführten Beispiele eint, dass die jeweiligen Gewalttaten ebenso gegen bestehendes Recht verstoßen wie die Versäumnisse seitens der Ordnungskräfte: gegen nationale Gesetze, gegen Gesetze der Europäischen Union und gegen die Menschenrechte, zu deren Einhaltung sich (nicht allein) die europäischen Nationalstaaten vertraglich verpflichtet haben. Gemeinsam ist den genannten Fällen des Weiteren, dass – wenn auch mit bedauerlichen Verzögerungen oder Nachlässigkeiten – Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz zum Einsatz kamen, gerade weil Rechtsbruch begangen wurde. Allerdings ist hierbei anzumerken, dass das Eingreifen staatlicher Organe bisweilen des durch die nationalen und internationalen Massenmedien erzeugten Drucks bedurfte – ein nicht unwesentlicher Aspekt der gegenwärtigen Rechtswirklichkeit.

Eine weitere Parallele in den genannten Beispielen mag man darin erkennen, dass die Medien trotz ihrer (relativen) Pluralität weit überwiegend Partei für die Gewalt erleidenden fremden Opfer ergriffen haben, und keineswegs nur im Ausland, wo Kritik grundsätzlich leichter fällt, sondern auch gerade in den jeweils betroffenen Staaten. Die Stimmen von Zeugen, Vertretern ziviler oder religiöser Organisationen und auch der Journalisten selbst spiegeln in der Regel eine auf Empathie mit leidenden Mitmenschen basierende moralische Empörung wider, die ihrerseits wieder politisches Gewicht erlangen kann – ohne den Grundkonsens der überwiegenden Mehrheit infrage zu stellen, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Regulierung der Immigration nach Europa ergriffen werden müssen. Demgegenüber spielen rechtliche Kategorien zunächst nur am Rande eine Rolle, so bei Interviews bisweilen mit Politikern, häufiger mit Sprechern der Polizei und Staatsanwaltschaft, während die Gewichtung rechtlicher Aspekte im Zuge der Berichterstattung über die juristische Aufarbeitung freilich stärker gewichtet werden.

Dieselben Beispiele illustrieren aber auch in mehrfacher Hinsicht, dass bestehende Rechtsordnungen die Handlungsweisen und Erwartungshaltungen der Fremden sehr weitgehend bestimmen können. Die *Boatpeople* sind sich – teils aufgrund fehlender Dokumente, teils aufgrund nicht vorhandener Rechtstitel – der Barrieren einer legalen Einreise in die EU voll bewusst, weshalb sie ja auch die Lebensgefahr der offenen See auf sich zu nehmen bereit sind. Bei Ankunft in einem EU-Staat stellen viele Migranten einen Asylantrag, der zwar nur sehr selten Aussicht auf Erfolg hat, aber zumindest die unmittelbare Abschiebung bisweilen um Jahre hinauszögert. Opfer der ‚Goldenen Morgenröte‘ sind vielfach auch deswegen unbekannt, weil sie sich illegal in Griechenland aufhalten. Deswegen könnten eine Meldung bei der Polizei oder ein Hilfesuch in den Krankenhäusern Haft und Abschiebung zur Folge haben.

Diese Erfahrungen von Migranten im gegenwärtigen Europa verweisen auf typische Formen hoheitlicher Raumpolitik im Umgang mit unerwünschten Fremden: Die Grenzkontrolle gehört zu ihren klassischen Instrumenten. Die primär aus militärischen Sicherheitsgründen errichteten Grenzbefestigungen, Stadtmauern und Torkontrollen früherer Epochen dienten auch dazu, Fremde vom eigenen Herrschaftsgebiet fernzuhalten bzw. sie zu kontrollieren und ihren Aufenthalt zu regulieren. Die politischen Ziele schwankten. Je nach Lage des Landes oder der Stadt galt es, Mobilität einzudämmen bzw. zu kanalisieren, die soziale bzw. politische Ordnung aufrechtzuerhalten.⁶ Der ideellen, programmatischen Radikalität einer solchen Raumpolitik gegenüber Fremden bzw. Migranten entsprach nur in Ausnahmefällen eine entsprechend konsequente Praxis der Kontrollen. Aber die Geschichte der Grenzregime – von den Schlagbäumen, Zäunen, Mauern, Grenzpatrouillen bis hin zu Menschenjagden – gehört auch zu den Leitthemen dieses Handbuches: Sie ist die Kehrseite oder Begleiterscheinung der Rechtszuweisungen an Fremde. Zum Grenzregime neuzeitlichen Typs gehört auch die Rückverlagerung der Kontrollen ins eigene Territorium: Eine wesentliche Voraussetzung ist hierfür die eindeutige Identifikation von Personen. Die Existenz sicherer Zeichen wie Brandmarkungen, Ausweisdokumente wie Geleitbriefe, Arbeitsnachweise, Pässe oder Visa, aber auch sichere Stigmata wie die Hautfarbe oder die Kleidung sind wichtige Voraussetzungen für die Durchsetzung solcher ubiquitären bzw. permanenten Kontrollansprüche.⁷ Es sind im wesentlichen ‚polizeiliche‘ Zugriffe und Einrichtungen zur Identifizierung Betroffener – ‚Fremder‘, ‚Vagabunden‘, kurz: der üblichen Verdächtigen –, die hier wirksam werden und die mit dem letzten Mittel der Abschiebung drohen.⁸

Mit den Heimen bzw. Lagern von Lichtenhagen und Lampedusa begegnet uns auch noch ein weiteres typisches Merkmal fremdenbezogener Raumpolitik: die erzwungene räumliche Absonderung. Deren idealtypische Erscheinung bleibt das frühneuzeitliche Judengetto. Mit dem Typus des Gettos ist nicht einfach ein durch ethnische Besonderheiten markiertes Viertel gemeint, sondern jener Siedlungs- bzw. Quartiertyp, dessen Muster die venezianische Regelung von 1516 lieferte: die zwangsweise Ansiedlung der Juden in einem geschlossenen, hier von Kanälen umschlossenen Wohnquartier, dessen Zugänge kontrolliert und dessen Bewohner besonderen rechtlichen Auflagen unterworfen waren. Mit Loïc Wacquant sollte man als viertes Merkmal neben Zwang, Einschließung und institutioneller Absonderung auch die Stigmatisierung hinzurechnen.⁹ Die langfristige exkludierende Wirkung eines solchen Typus von Raumpolitik sticht ins Auge und ist nicht zuletzt auch auf die räumliche Verdichtung und Konzentration der vielen Exklusionen zurückzuführen, welche jü-

6 Schubert 1988; Schnabel-Schüle 1995; Feldman 2011.

7 Bohn 2006; Torpey 2000.

8 Ammerer 2008.

9 Wacquant 2005.

dische Gemeinden bzw. Familien oder Individuen seitens der christlichen Mehrheitsgesellschaft in wachsendem Maße im Spätmittelalter erfahren hatten. Gettoisierung ging insofern einher und war bzw. ist untrennbar verbunden mit einer Intensivierung sowohl der Differenzwahrnehmung gegenüber der eingesperrten Minorität als auch der internen Angleichungsprozesse innerhalb dieser Gruppe. Schließlich ist in typologischer Perspektive als bedeutsam hervorzuheben, dass die zwangsweise Einschließung auch der Eindämmung der ständigen moralischen Gefahr der ‚Verunreinigung‘ dienen sollte – ein Argument, das auch bei den Vertreibungen von Juden und Muslimen aus dem neuzeitlichen Spanien eine prominente Rolle spielte.

Die beschriebenen Gegenwartserfahrungen lassen sich also in eine viel längere historische Perspektive rücken, sie generieren Fragen nach Mustern langer Dauer, nach Entwicklungsdynamiken, denen das vorliegende Handbuch nachgehen will. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach den rechtlich-politischen Rahmenbedingungen für das Zusammenleben von ‚Fremden‘ und ‚Einheimischen‘, für Migration und geographische Mobilität. Das Fremden- bzw. Ausländerrecht wird dabei keineswegs nur als Teil eines in sich geschlossenen Funktionssystems des Rechts betrachtet, sondern es wird in seiner Verflechtung mit den Interessen der Machthaber bzw. der vorherrschenden Gesellschaftsgruppen untersucht. Wie viele Beispiele dieses Buches untermauern werden, vermag es potenziell sogar recht schnell auf demographische, ökonomische, religiöse, wissenschaftliche, kulturelle oder soziale Veränderungen zu reagieren und die Bedingungen für Fremde entsprechend anzupassen.

2. METHODISCHE GRUNDLAGEN: ANALYTISCHE KATEGORIEN FÜR EINE EPOCHENÜBERGREIFENDE DARSTELLUNG VON ZUGEHÖRIGKEITSRECHTEN

Dieses Handbuch ist hervorgegangen aus den gemeinsamen Forschungen des Trierer Sonderforschungsbereichs 600 ‚Fremdheit und Armut‘.¹⁰ Dort zeichnete sich recht bald das Desiderat ab, einen verlässlichen Überblick über die Rechtsstellung von Fremden zu bekommen, um sichere Grundlagen für vergleichende Forschungen zu gewinnen. Das vorliegende Handbuch hat sich dieser Aufgabe angenommen und verfolgt dementsprechend zunächst ein rein deskriptives Ziel: die rechtlich fixierten Ansprüche und Freiheiten von Fremden gegenüber der jeweils herrschenden Gesellschaft und den Vertretern ihrer Staats- oder Herrschaftsgewalt zu ordnen und zu beschreiben. Ein systema-

10 Zu den Ergebnissen dieses Forschungsverbundes siehe die Reihe *Inklusion/Exklusion*, insbesondere der Band: Gestrich u. a. 2008; sowie nun SFB 600: Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart. Abschlussbericht Dritte Förderphase (2009–2012), http://fze.uni-trier.de/sites/default/files/SFB600_Abschlussbericht1.pdf (05.08.2014).

tisches Vorgehen setzt freilich voraus, die rechtlich ‚fremden‘ Gruppen zunächst einmal terminologisch zu erfassen und von der sog. ‚Referenzgruppe‘, in der Regel den Bürgern oder der unter den Untertanen dominierenden Volksgruppe, zu unterscheiden.

2.1 DIE BESTIMMUNG VON ‚REFERENZ-‘ UND ‚FREMDGRUPPEN‘

Den ersten Schritt auf dem Weg zur Bestimmung der für Fremde geltenden rechtlichen Regelungen stellt die Unterscheidung der für die jeweiligen historischen Räume wichtigsten soziopolitischen Gruppierungen dar, sofern mit ihnen je andere Rechtsstellungen verbunden waren. Den Ausgangspunkt hierfür bildet die Definition einer zeitgenössischen ‚Referenzgruppe‘, welche Anachronismen bei der Bewertung der Rechte möglichst zu vermeiden helfen soll. In modernen Nationalstaaten sind dies die Staatsbürger, in griechischen Poleis oder mittelalterlichen Städten die Stadtbürger (*politai*, *cives*, *burgenses*). Allerdings lässt sich wiederholt feststellen, dass – jenseits der vielfach üblichen Differenzierung nach sozialen Klassen – manche Bürgergruppen gewissen Benachteiligungen unterlagen, so etwa Freigelassene oder Neubürger in Rom, deren aktives und vor allem passives Wahlrecht beschränkt war; Juden, die in manchen mittelalterlichen Städten ein zeitlich befristetes Bürgerrecht vertraglich aushandeln konnten; ‚Passivbürger‘ der Französischen Revolution, welche nach der ursprünglichen Definition von Emmanuel Sieyès neben Frauen, Kindern und Armen sogar Ausländer umfassten; ‚Naturalisierte‘ des Vereinigten Königreichs, die ihren Status durch längere Auslandsreisen wieder zu verlieren Gefahr liefen; oder aus Algerien stammende *français musulmans* der Nachkriegszeit, deren Bewegungsfreiheit trotz formaler Rechtsgleichheit stark eingeschränkt werden konnte. Solche Beispiele zeigen, dass letztlich auch der Bürgerstatus rechtliche Fremdheit nicht durchweg zu überwinden hilft.

Da der deutsche Bürgerbegriff wie seine griechische und lateinische Entsprechung in der Regel eine politische Teilhabe impliziert, ist er freilich nicht auf jeden historischen Raum übertragbar. Häufig ist vielmehr ein Untertanenverband als Referenzgruppe anzusetzen, wobei es sich – wie etwa oft in den hochmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Königreichen – um die Bevölkerungsmehrheit handeln konnte. Aber zahlreich sind auch die Beispiele, in denen eine ursprünglich landfremde Bevölkerungsminderheit, welche der Herrschaft nahesteht und mit Rechtsprivilegien ausgestattet ist, als Referenzgruppe betrachtet wird: so etwa die in Provinzstädten des Imperium Romanum niedergelassenen *cives Romani* und *Latini*; muslimische Araber in den mediterranen Gebieten der frühislamischen Reiche; Muslime im Millet-System der Osmanen; oder auch vielfach die europäischen Siedler in den Kolonien der Neuzeit.

Bereits diese einführenden Bemerkungen verdeutlichen hinreichend, dass die Scheidung zwischen kulturell-sprachlicher, religiöser, geographischer und nationaler Fremdheit oft nur bedingt möglich ist und jeder historische Raum seiner eigenen Beschrei-

bung bedarf. Die wenigen aufgeführten Beispiele zeigen zudem, dass bisweilen selbst einheimische, indigene Personenkreise zu den rechtlichen ‚Fremdgruppen‘ gezählt werden können. Gerade im Fall von Herrschaftswechsels sowie in imperialen oder kolonialen Kontexten ist das Phänomen der ‚Fremdheit im eigenen Land‘ weit verbreitet. Mit anderen Worten: ‚Politisch-rechtliche Fremdheit‘ wird in diesem Handbuch übergreifend als Fortschreibung einer politisch-rechtlichen Andersbehandlung verstanden, welche nicht allein durch soziale, alters- oder geschlechtsbedingte Unterschiede verursacht ist, sondern mit irgendeiner Form ethnischer, religiöser oder politisch-militärischer Differenzierung einhergeht.

2.2 KLASSIFIZIERUNG VON EINZELRECHTEN

Für eine differenzierte Analyse der unterschiedlichen Sachdimensionen, in denen eine rechtliche Andersbehandlung von Fremden Folgen zeitigt, erweist sich eine Herangehensweise als nützlich, welche von der Regelungsbreite des gegenwärtigen Rechts ausgeht. Damit wird für alle Beiträge dieses Handbuches ein Vergleichshorizont geschaffen, vor dem die konkreten, historisch unterschiedlichen Rechtsverhältnisse anschaulich hinsichtlich ihrer praktischen Bedeutung für das Alltagsleben, aber auch hinsichtlich ihrer möglichen Relevanz für die Exklusion bzw. Inklusion von Fremden in die jeweilige ‚Gast‘-Gesellschaft bzw. politische Herrschaftsstruktur beschrieben werden können.

a) Unter der Rubrik ‚**Persönliche Rechtsstellung**‘ haben wir Rechte gesammelt, die für den Aufenthalt einzelner Fremder sowie für die Niederlassung ihrer Familien grundlegend erscheinen. So wird unterschieden, ob überhaupt ein Aufenthaltsrecht vorliegt und ob dieses gegebenenfalls zeitlich oder räumlich begrenzt ist. Eng damit verbunden sind Fragen der Freizügigkeit oder des positiv formulierten Schutzes etwa vor Ausweisung. Ein wichtiges Personenrecht stellt der Schutz der körperlichen Unversehrtheit dar. Einschränkungen sozialer Möglichkeiten werden schließlich beim Blick auf das Heirats- und Erbrecht, bei Zugangsverboten zu sozialen Vereinigungen wie Bruderschaften oder Sportverbänden erkennbar.

b) Eine zweite Sachdimension betrifft die ‚**Stellung im Rechtsstreit**‘. Hier geht es zunächst um einen grundsätzlichen Zugang zur Rechtsprechung, wobei zum einen nach Prozesstyp, also im Wesentlichen zwischen Zivil- und Strafprozess unterschieden wird, zum andern nach der Rolle, die ein Fremder dort einnehmen kann: die des Klägers, des Beklagten, des Zeugen oder gegebenenfalls auch des Denunzianten. Des Weiteren ist von Bedeutung, welches Recht zur Anwendung kommt (und gegebenenfalls, unter welchen Bedingungen dies geschieht): das für die Referenzgruppe gültige, ein von dieser bzw. von den Herrschaftsträgern speziell für Fremde definiertes Recht oder aber das Recht des Herkunftslandes bzw. einer fremden Religionsgemeinschaft. Weitere Aspekte betreffen ein womöglich unterschiedliches Strafmaß, den Schutz vor Auslieferung an auswärtige Gerichte oder das Recht auf Berufung.

c) Die dritte Rubrik untersucht die ‚**Stellung im Wirtschaftsleben**‘. Zentral sind hier zum einen die Ausgestaltungen des Eigentumsrechts für Fremde; insbesondere ihre Möglichkeit, Grundeigentum zu erwerben. Gefragt wird zudem nach eventuellen Beschränkungen des Zugangs zu einzelnen Gewerbesparten, wobei etwa die Gruppe der ‚infamen‘ oder auch ‚sittenwidrigen‘ Berufe wie die Schauspielerlei oder Prostitution, aber auch der Militärdienst zu nennen wäre. Relevant ist überdies das Recht auf Betriebsgründung. Berücksichtigung verdient weiterhin, ob Mitgliedschaften in Berufsverbänden und im Sozialversicherungssystem (soweit vorhanden) erlaubt oder gar geboten sind oder ob Unterschiede hinsichtlich der für inländische bzw. einheimische Arbeitnehmer geltenden Schutzbestimmungen gemacht werden. Ein letzter großer Fragenkomplex betrifft alle Arten von Steuern und Zwangsabgaben.

d) Von besonderem Interesse ist viertens die ‚**Stellung im politischen Raum**‘. So werden aktives und vor allem passives Wahlrecht oft viel später als der Zugang zur Rechtsprechung oder zum Wirtschaftssystem gewährt. Die Differenzierung zwischen lokalem und translokalem Wahlrecht ist vor allem der rezenten Entwicklung geschuldet, nach der EU-Bürgern kommunales Wahlrecht innerhalb von Gaststaaten der Union zu gewähren ist. Daneben ist die Möglichkeit zur Petition zu berücksichtigen. Zum Grundbestand politischer Rechte wenigstens für die Bürger moderner Nationalstaaten gehören aber auch die Versammlungsfreiheit und das Recht zur Gründung oder zur Mitgliedschaft in Vereinen und politischen Parteien. In den Kontext der politischen Partizipation gehört schließlich auch der Zugang zu attraktiven Positionen im Staatsdienst, unter anderem in der Armee oder bei der Polizei.

e) Eine eigene Sachdimension stellt fünftens die ‚**Stellung im religiösen Leben**‘ dar. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob Fremde zur Teilnahme an Kulthandlungen der Gastgemeinschaft berechtigt oder gar verpflichtet sind oder im Gegenteil davon ausgeschlossen bleiben. Zudem wird erfasst, inwiefern fremde Religionen praktiziert werden dürfen, sei es auf individueller Ebene oder in Gemeinschaft, sei es im privaten oder öffentlichen Raum.

Der hier skizzierte Katalog hat den Autor/inn/en als eine Art Checkliste gedient, welche den Blick auch für solche Rechtsaspekte öffnen sollte, die traditionell in den Teildisziplinen eine geringere Aufmerksamkeit finden, aber durchaus auch in diesen relevant sein könnten. Die Auffächerung der so unterschiedlichen Rechtsbereiche ruft freilich auch ins Bewusstsein, in wie diversen Lebensbereichen Fremde rechtlich potenziell benachteiligt oder schlicht anders behandelt werden können. Zugleich wird damit ersichtlich, dass das Thema der rechtlichen Inklusion bzw. Exklusion von Fremden bedeutend vielschichtiger ist als lediglich die Frage nach Bürgerrechtsverleihung oder Naturalisierung. Vonnöten ist für jeden einzelnen historischen Raum, das je komplexe Geflecht aus rechtlichen und politischen Bedingungen partieller In- und Exklusionen von Fremden zu entfalten.

2.3 ZUSCHREIBUNGEN VON FREMDHEITSMERKMALEN

Längst hat man erkannt, dass ‚nationale Identität‘ bzw. Ethnizität nicht auf einem festen Fundus von materiellen und ideellen Eigenschaften basiert, welche Gruppenangehörige teilen; vielmehr wird der Prozess der Vergemeinschaftung in der Regel begleitet oder gefolgt von einer Reihe von inneren und äußeren Zuschreibungen gemeinsamer Eigenschaften. Teils verläuft der Prozess freilich auch negativ, indem Feinden oder ‚minderwertigen‘ Fremden (‚Barbaren‘) zugeschriebene Charakteristika geleugnet bzw. als ‚gruppenfremd‘ bezeichnet werden. Zuschreibungen von Fremdheitsmerkmalen finden sich auch im Kontext der Verweigerung oder des Entzugs von Zugehörigkeitsrechten. Sowohl die positiven als auch die negativen Attribute geben Auskunft über grundlegende Dispositionen einer Gemeinschaft, wenngleich insofern Vorsicht geboten ist, als die aktive sprachliche Konstruktion von Gemeinsamkeit oder Fremdheit oft auch nur im Dienst einer mit anderen Gründen beabsichtigten In- bzw. Exklusion steht. Dessen ungeachtet behält aber auch eine solche Rhetorik eine große Aussagekraft, vor allem, wenn sie zu einer dominanten Sprachregelung wird.

Dementsprechend war den Autoren die Aufgabe gestellt, sowohl Selbst- als auch Fremdzuschreibungen von als wesentlich betrachteten Gruppenmerkmalen zu erfassen. In einem ersten Schritt geht es vor allem um die jeweiligen Selbstzuschreibungen innerhalb der Referenz- und Fremdgruppen. Sodann werden die Fremdheitszuschreibungen gegenüber der um rechtliche Inklusion ersuchenden oder aber von rechtlicher Exklusion bedrohten Personengruppen durch die Herrschaftsträger oder die Mehrheitsbevölkerung näher untersucht.

Dieses Handbuch hat ganz bewusst darauf verzichtet, systematisch vergleichend die vielfältigen Fremd- und Selbstbezeichnungen zu erfassen, um auf dieser Grundlage einen Überblick über die sich wandelnde Semantik von Fremdheit und Fremden zu geben. Ein solches Vorhaben böte allein für sich genommen umfangreichen Stoff für ein eigenes Handbuch. Für die unterschiedlichen Zeitepochen liegen aber bereits Einzelstudien und Überblicke vor, an welche die Autoren dieses Bandes anknüpfen konnten. Auch der Trierer SFB hat diesem Thema mehrere Studien gewidmet. Wiederum mit Blick auf die Möglichkeit epochen- und kulturübergreifender Vergleiche kategorisieren die Einzelbeiträge die in ihren Untersuchungszeiträumen beobachteten Fremdsemantiken danach, ob sie a) der Leitdifferenz geographischer Zuordnung folgen, also zum Beispiel nach Zugehörigkeit bzw. Fremdheit in Bezug auf ein Dorf, eine Landschaft, eine Stadt unterscheiden; b) die Zugehörigkeit zu einer politischen Einheit, einem territorialen Herrschaftsverband markieren (z. B. als Mitglied eines Staates oder Untertan einer Monarchie); c) Fremdheit am Fehlen einer Abstammungsgemeinschaft festmachen; Zugehörigkeit d) aus kulturell-sprachlichen Gemeinsamkeiten sowie aus dem Teilen von Erzähltraditionen und Geschichte oder e) aus kultisch-religiöser Verbundenheit generieren.

Begriffsgeschichtliche bzw. historisch-semantische Untersuchungen haben seit Langem auf epochenspezifische Kategorien hingewiesen, welche eine Pluralität von Fremdheitsbezeichnungen entlang solcher Sachgesichtspunkte quasi überwölben und damit als generisch zusammenfassende Fremdzuschreibungen funktionieren. So entwickelte sich der zunächst die sprachliche Andersheit markierende Begriff ‚Barbar‘ in der griechisch-römischen Antike allmählich zu einer solchen übergreifenden abstrakten Kategorie, mit der die Abgrenzung von den außerhalb des römischen Reiches siedelnden Fremden scharf markiert wurde. Der Begriff konnte in dieser Allgemeinheit auch noch benutzt werden, als mit dem römischen Reich die politisch-rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen untergegangen waren. Er wurde in der Neuzeit durch die Kategorie des ‚Wilden‘ abgelöst, der die christliche Fremdkategorisierung als Heide/Ungläubiger ebenso wie die Zwischenstellung zwischen Mensch und Tier transportieren konnte.¹¹ Die einzelnen Kapitel dieses Handbuches werden uns aber immer wieder vor Augen führen, dass rechtlich-politische Zugehörigkeiten und sprachlich-kulturelle Markierungen bzw. Bezeichnungen von Fremden keineswegs deckungsgleich waren.

2.4 DIE SOZIALRÄUMLICHE DIMENSION VON FREMDHEIT

Typischerweise sind Fremde als soziale Gruppe durch eine tiefgründige Ambivalenz gekennzeichnet, die sich auch sozialräumlich artikuliert: Sie gehören dazu und sind gleichzeitig ausgeschlossen bzw. abgesondert; sie sind räumlich nah, aber sozial oder kulturell fern. In ihnen verbinden sich politisch-rechtliche Sonderung bzw. Diskriminierung und kulturelle, rassische oder religiöse Stigmatisierung mit räumlicher Nähe bzw. dauerhafter Präsenz. Damit werden Fremde aber auch typischerweise immer wieder sowohl Akteure wie auch Objekte von symbolischen wie praktischen Zuschreibungen von Räumen, die sich auf der gesamten Skala von der Mikro- bis zur Makroebene sozialräumlicher Ordnungen bewegen.¹² Die Operation der Ausweisung kann als ein radikaler Grenzfall raumbezogener Exklusion die grundlegende Ambivalenz verdeutlichen. Zunächst einmal beendet sie Fremdheit als soziale Beziehung in dem jeweiligen konkreten Fall. Für die soziale Ordnung und ihre Exklusionsregeln gegenüber Fremden ist dieser Eingriff jedoch vor allem wirksam als Drohung, als (noch) nicht realisierte rechtliche bzw. politische Sanktion. Die Möglichkeit der Ausweisung konstituierte geradezu bestimmte Gruppen von Fremden wie Juden, Zigeunern oder Vaganten.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass solche räumlichen Operationen untrennbar eine praktische, materielle und eine symbolische Dimension haben. Die Ausweisung ist als ein Grenzfall besonders aussagekräftig, weil sie eine Vielzahl von Anschlussoperationen generiert, die alle markante sozialräumliche Folgen zeitigen. Denn auf

¹¹ Stichweh 2010b.

¹² Raphael 2013.

die Ausweisung folgt vielfach die nicht kontrollierte, nicht autorisierte Wiedereinreise, die heimliche Rückkehr – ein Dauerthema frühneuzeitlicher Polizeiverordnungen im Kampf gegen Vaganten, Zigeuner, ‚Müßiggänger‘, aber auch ein Dauerthema europäischer Wohlfahrtsstaaten am Beginn des 21. Jhs. im Kampf gegen illegale Arbeiter und Zuwanderer. Die spezifische sachliche wie symbolische Ausgestaltung urbaner Peripherien, eine spezifische Ausformung von Marginalität, ist eine direkte sozialräumliche Folgeerscheinung von dem, was man wohl der Sache nach analog zum Rechtsbegriff der ‚Duldung‘ als stillschweigende ‚Hinnahme‘ von Anwesenheit und Nähe rechtlich-politischer unerwünschter, aber ökonomisch benötigter wie moralisch-kulturell akzeptierter ‚Fremder‘ bezeichnen kann. Diese im räumlichen Sinn hier bezeichnete ‚Kehrseite‘ der ‚Ausweisung‘, der ‚Grenzziehung‘ verweist zugleich auch auf die grundlegende Ambivalenz des Mediums Raum für Fremde, wenn es um Exklusionen, aber, wie wir sehen werden, nicht minder um Inklusionen geht.

Möglichst scharfe analytische Unterscheidungen können helfen, Licht in die komplexen Vorgänge zu bringen: Als Erstes bietet es sich an, absichtsvolle Eingriffe in den Sozialraum mit dem Zweck des Ausschlusses bzw. des Einschlusses in Gesellschaft/Politik/Religion zu trennen von sozialräumlichen Folgen bzw. Effekten von Handlungen bzw. funktionalen Zusammenhängen. Man kann von **Raumpolitiken der Exklusion/Inklusion von Fremden** sprechen, wenn man an die eingangs erwähnten Grenzschießungen gegenüber *Boatpeople* oder umgekehrt an Ansiedlungsverträge des römischen Reiches mit germanischen ‚Barbaren‘ als *foederati* auf dem Territorium des Reiches denkt. Auch die Deportation von ganzen Völkern bzw. Gruppen aus ihren Siedlungsgebieten in neue, ‚fremde‘ Umgebungen gehört in diese Kategorie. Eine andere immer wieder zu beobachtende Erscheinung ist die Zuweisung fester Stadtquartiere an ethnische oder religiöse Gruppen.

Eingangs haben wir bereits auf die Raumpolitik der Grenzschießung und -kontrolle verwiesen. All diese Operationen richten sich typischerweise darauf, Raumordnungen zu schaffen bzw. zu erhalten – enthalten also Ansprüche auf Dauerhaftigkeit und haben institutionelle und diskursive Verfestigungen zur Folge. Davon zu unterscheiden sind **Raumeffekte der Exklusion**. Sie ergeben sich quasi als Nebenwirkungen von ökonomischen, demographischen oder sozio-kulturellen Tatsachen oder Trends. Die Segregation ethnisch oder religiös differenter Gruppen ergaben und ergeben sich in europäischen Städten der letzten fünfhundert Jahre nicht als Resultat herrschaftlicher Ordnungspolitik, sondern primär als Folge von Zuwanderung, Eigentumsverhältnissen und Mietpreisen, Arbeitsangeboten und wirtschaftlichen Standortfaktoren sowie von Transportkosten und -möglichkeiten. Sozialräumliche Verdichtung generiert zugleich auch Gemeinsamkeiten der Lebensführung, die wiederum die Wahrnehmung von Differenz zwischen Minderheit und Mehrheit, zwischen Bewohnern von ‚Ausländer‘-Vierteln und der Mehrheitsbevölkerung verstärken.

Solche Muster sozialräumlicher Gestaltung haben nun ihrerseits den Umgang mit Fremden im mediterran-europäischen Untersuchungsraum beeinflusst. Dazu gehören vor allem die Ordnungsprinzipien, nach denen der städtische Raum gegliedert wird. Aufgrund ihrer ökonomischen, kulturellen und religiösen Funktionen waren und sind Städte bevorzugte Orte des Zusammentreffens heterogener Gruppen, und die Orte, die ‚Fremden‘ in diesem Ensemble einnehmen oder zugewiesen bekommen, sind wiederum wichtige materielle Voraussetzung für die Ausgestaltung von Zugehörigkeitsrechten. Auffällig ist in idealtypischer Zuspitzung der Gegensatz zwischen zwei städtischen Raumordnungsmodellen: zum einen die Gliederung des städtischen Raums in ethnisch, religiös bzw. familiär-abstammungsmäßig unterschiedene Gruppen. Solche nach dem Leitbild der Segregation organisierte Städte begegnen uns im östlichen Mittelmeerraum und dann schließlich im gesamten islamisch geprägten Raum. Minderheiten und Fremde erhalten in diesem Raumtypus kollektiv einen festen Ort zugewiesen, außerhalb ist ihr Platz prekär bzw. unerwünscht. Dem gleichen Grundmuster folgt auch die europäische Kolonialstadt, in der es zu einer Abtrennung der europäischen ‚Fremden‘ von der indigenen Bevölkerung kommt. Anders sieht es im Ordnungsmodell griechischer und römischer Städte, aber auch in der sich seit dem Mittelalter entwickelnden europäischen Stadt aus. Hier dominiert das Leitbild der Durchmischung unterschiedlicher sozialer Status- bzw. Herkunftsgruppen, aber auch das der einheitlichen Bürgerschaft, die als privilegierte Teilgruppe der Stadtbevölkerung allein die politische Macht ausübt bzw. an ihr teilhat. Die enge Nachbarschaft unterschiedlicher sozialer Gruppen und das Einrücken von Migranten in die Nischen und Lücken der unterschiedlichsten Quartiere sind die Folge. Segregation ergibt sich in diesem Fall vor allem aus ökonomischen und herrschaftlichen Zusammenhängen.

3. FAKTOREN LANGER DAUER: DEMOGRAPHIE, HERRSCHAFT, RELIGION UND GESELLSCHAFT

Das Handbuch hat nicht den Ehrgeiz, historische Gesetzmäßigkeiten im Umgang mit Fremden zu formulieren. Es folgt jedoch einer übergreifenden vergleichenden Perspektive, um Strukturmuster und epochale Zusammenhänge und Trends bei der rechtlichen Inklusion bzw. Exklusion von Fremden herauszuarbeiten. In einer solchen Perspektive langer Dauer stellt sich die Frage, welche Faktoren über längere Zeiträume bzw. als quasi dauerhafte bzw. wiederkehrende Konstanten die konkreten Ausgestaltungen von Fremdenrechten beeinflusst haben. Dabei geht es uns nicht um monokausale Erklärungen, sondern darum, die in den einzelnen Kapiteln beschriebenen konkreten historischen Situationen in den übergreifenden Kontext solcher Faktoren langer Dauer zu stellen. Wir unterscheiden einerseits die vier Kategorien Demographie, Herrschaft, Religion und Gesellschaft, gehen aber andererseits davon aus, dass erst ihr Zusammenspiel plausible Erklärungen für die Ausgestaltung der jeweiligen Zugehörigkeitsrechte liefern kann.

3.1 DER FAKTOR DEMOGRAPHIE

Ausländer bzw. Fremde tauchen auf, sie sind nicht einfach ‚da‘, sondern sind kompakte soziale Gruppen, die eben nicht mehr einfach nach dem üblichen Gastrecht und den Gastfreundschaftsregeln behandelt werden können, das einzelnen Durchreisenden, seltenen Gästen gilt. Die Anwesenheit von Fremden als sozialen Gruppen ist das Ergebnis von Migrationsprozessen, und ihre konkrete interne Struktur ist wiederum eng verknüpft mit Familienstrukturen. Dem widerspricht nicht, dass immer wieder Menschen allein migrierten. Mittellose waren vielfach gezwungen, sich allein auf die Suche nach Arbeit zu machen, um dann häufig weit entfernt von ihrer Heimat, ihren Familien und Haushalten Arbeit zu finden. Solche ‚Gastarbeiter‘ wurden mal aktiv gesucht, mal nur passiv geduldet; die Geschichte ihrer dauerhafteren, nicht zwangsläufig endgültigen Ankunft und Etablierung ist jedoch aufs Engste mit der Migration ganzer Familien, der Entstehung von Netzwerken zwischen solchen Familien verknüpft. Der Wunsch nach Erschließung neuer Ressourcen, sei es zur Sicherung des blanken Überlebens oder auch generell zur Verbesserung der materiellen Lage, dürfte seit Menschengedenken das Motiv gewesen sein, das am häufigsten den Entschluss von Individuen oder Gruppen zur Migration zeitigt hat.

Zugehörigkeitsrechte sind immer auch als Versuche zu interpretieren, solche Migrationsprozesse zu regulieren, zu lenken oder einzudämmen. Sie artikulieren die Sorge um die Verteilung oder auch Generierung von Ressourcen durch die Aufnahmegesellschaften, sind also immer auch als Antworten auf demographische Herausforderungen zu lesen. So haben beispielsweise ein großer Mangel an Facharbeitern, ein hoher Bedarf an Soldaten oder wehrhaften Siedlern oder der Wunsch nach Peuplierung bzw. ökonomisch-herrschaftlicher Erschließung brachliegender Landschaften immer wieder zu einer attraktiveren Gestaltung der Rechtsnormen für die Niederlassung von Fremden oder aber zur großzügigeren Umsetzung bestehender Regelungen geführt. Demgegenüber konnten Überbevölkerung, Hungersnot oder hohe Arbeitslosigkeit, d. h. Ressourcenknappheit und Verlustängste, in allen Zeiten die Verweigerung der Aufnahme neu ankommender Fremder, wenn nicht die Ausweisung oder Vertreibung bereits ansässiger Migranten, nach sich ziehen.¹³

Seit dem 18. Jh. ist die statistische Erfassung von Bevölkerung, d. h. ihrer Zahl, alters- und geschlechtsspezifischen Zusammensetzung, regionalen Verteilung, vor allem jedoch ihrer Entwicklung, besonderes Anliegen der Staaten und ihrer Regierungen geworden. Politisierung und Verwissenschaftlichung von ‚Bevölkerungsfragen‘ gingen seitdem Hand in Hand, und beide Entwicklungen haben ihrerseits die politische Gestaltung von Zugehörigkeitsrechten Fremder beeinflusst. Die Aufnahme oder Abwehr

13 Allgemein zu Phänomenen und Strukturen von Migration in historischer Perspektive vgl. Manning 2007; Bade u. a. 2008; Schmidt-Lauber 2007; Engels 2013b, S. 59–72, 112–126.

von Zuwanderern angesichts eines drohenden Bevölkerungsrückgangs oder drohender ‚Überbevölkerung‘, der vermeintlichen Gefährdung durch ‚Rassenmischung‘ oder der ‚Überfremdung‘ bei prozentual ansteigendem Ausländeranteil an der gemeldeten Wohnbevölkerung – all dies beruht auf der statistischen Erfassung und (pseudo-)wissenschaftlichen Deutung demographischer Entwicklungen. Der Traum, diese Entwicklungen steuern zu können, hat tief greifende Spuren in den politischen Ideologien der Moderne hinterlassen.

Dabei besteht weitgehender Konsens in der historischen und sozialwissenschaftlichen Forschung, dass demographischen Prozessen eine relative Autonomie zukommt und insofern die Entwicklung der Bevölkerungszahl, Richtung und Umfang von Migrationen, schließlich der Alters- und Geschlechterverteilung von Bevölkerungen der Status eigenständiger Faktoren zugesprochen werden muss. Insofern ist ein Blick auf die Ergebnisse der historischen Migrationsforschung und der historischen Demographie nützlich, um Handlungsspielräume und Handlungszwänge von Politik und Recht besser gewichten zu können. Dabei sind sie für die hier untersuchten Epochen in höchst unterschiedlichem Maße greifbar. Für Antike und Mittelalter sind die Befunde wenig präzise, vielfach lückenhaft und häufig Gegenstand wissenschaftlicher Kontroversen. Erst mit zunehmender Dichte demographisch auswertbarer Quellen seit dem 14. Jh. werden die Ergebnisse der historischen Demographie verlässlicher.

Folgende Strukturmuster der historischen Demographie und Migrationsgeschichte erscheinen für eine vergleichende Einordnung der in diesem Handbuch vorgestellten Konstellationen bedeutsam:

Aus der übergreifenden Perspektive kontinentaler Wanderungsbewegungen lassen sich in der Geschichte Europas und des Mittelmeerraums recht unterschiedliche demographische Perioden unterscheiden. Bei aller Lückenhaftigkeit der archäologischen und historischen Quellen kann davon ausgegangen werden, dass der Raum am Rand des eurasischen Kontinents von der Antike bis ins Frühmittelalter im Wesentlichen ein Zuwanderungsraum für Menschen war, die sich dann hier dauerhaft niederließen. Vor allem der durch das Römische Reich herrschaftlich und zivilisatorisch zusammengeschlossene mediterrane Raum erwies sich als Anziehungspunkt für Gruppen bzw. Ethnien, die aus den Steppen- und Waldregionen Zentralasiens, des östlichen und nördlichen Europas zuwanderten. Weit über die Zeitspanne verdichteter Migrationen vom 3. bis 6. Jh., der in der deutschen Forschung als ‚Völkerwanderungszeit‘ benannten Phase, blieb Europa ein Zuwanderungskontinent für Menschen aus den angrenzenden östlichen Regionen.¹⁴ Es schlossen sich seit dem späten 6. Jh. Wanderungen bulgarischer und slawischer Gruppen ins östliche und südöstliche Europa an, seit dem 7. Jh. siedelten im Gefolge der islamischen Expansion arabische Gruppen im gesamten südlichen Mittelmeerraum, in den Donauraum rückten Awaren, Magyaren und Kumanen nach, Anatolien erlebte im 11. Jh. die

14 Graham 2001; Günther 2012; Noy 2000; Heather 2009; Halsall 2007.

Ankunft der ersten Turkvölker. Die Rechtsverhältnisse Fremder von der Spätantike bis ins hohe Mittelalter tragen jedenfalls deutliche Spuren dieser Zuwanderungen. Für die hier gewählte Perspektive langer Dauer ist dann auch die Tatsache zu beachten, dass der europäische Kontinent über mehr als 750 Jahre (vom Beginn des 12. Jhs. bis zur Mitte des 20. Jhs.) in globalgeschichtlicher Perspektive zu einem Auswanderungskontinent wurde. Nach ersten Kolonisationswellen in Richtung Süden (Iberische Halbinsel) und ins östliche Europa (deutsche Ostkolonisation) kam es dann seit dem 16. Jh. zu regelrechten Auswanderungswellen zum einen in die überseeischen Siedlungskolonien, zum andern in asiatische Siedlungsgebiete östlich des Urals. Zwischen 1550 und 1800 verließen schätzungsweise 3,5 Millionen Europäer (davon 1,15 Millionen aus England, 1,5 Millionen aus den iberischen Königreichen) den Kontinent Richtung Übersee, zwischen 1820 und 1914, auf dem Höhepunkt dieses langfristigen Auswanderungszyklus, wanderten zwischen 50 und 60 Millionen Europäer nach Übersee aus, allein in den Jahren von 1900 bis 1915 waren es 20 Millionen. Diese Massenauswanderung ist auch relativ zur Gesamtbevölkerung mit jährlich drei Promille der Bevölkerung deutlich größer als in der Zeit vor 1800¹⁵. Hintergrund dieses Trends langer Dauer ist ein wiederum regional unterschiedliches Wachstum der Gesamtbevölkerung Europas von geschätzten 84 Millionen um 1500 auf 422 Millionen im Jahr 1900.¹⁶

Erst seit knapp 50 Jahren ist Europa schrittweise ein Zuwanderungskontinent für Menschen anderer Weltregionen geworden. Dieser Prozess hat sich vor allem seit den 1970er Jahren intensiviert, und er hat seitdem weit über die zunächst angestrebten westeuropäischen Länder hinaus nach und nach alle Regionen Europas erfasst. In diesem Zeitraum haben sich neue Migrationssysteme etabliert, die ihrerseits süd-, west- und mitteleuropäische Regionen vor allem mit den verschiedenen südlichen und östlichen Anrainerstaaten des Mittelmeers verbinden. Gleichzeitig beginnen parallele Migrationssysteme europäische Metropolen mit Ost- und Südasiens, den Regionen Afrikas und Lateinamerikas zu verknüpfen.

Diese demographische Konstellation langer Dauer hat auch ihren Niederschlag in den politisch-rechtlichen Regelungen von Migration gefunden. In der Neuzeit ging es bei der Behandlung von Fremden, deren Inklusionschancen man sozial und rechtlich gestaltete, vor allem um innereuropäische Migranten. Man sollte nicht aus dem Auge verlieren, dass typische Regime neuzeitlicher Arbeitsorganisation für fremde Arbeitskräfte in den europäischen Expansions- und Kolonisationsräumen in Amerika, Afrika oder Asien – wie Sklaverei oder Kuliarbeit mit ihren radikalen Folgen der rassistischen Ausgrenzung und Entrechtung der davon betroffenen Fremden – innereuropäisch – auch aus diesem elementaren Grund fehlender Zuwanderung – keine wichtige Rolle gespielt haben. Sklavenarbeit Fremder vor allem in Haushalten und als persönlicher

15 Zahlen nach Ehmer 2004, S. 26; Livi Bacci 1999, S. 157, Anm. 6, 210.

16 Livi Bacci 1999, Tabelle 1.1, S. 18f.

Dienst spielte nur im europäischen Mittelmeerraum in der Frühen Neuzeit eine begrenzte Rolle, bevor sie im Zuge von Aufklärung und Abolitionismus seit dem 18. Jh. verschwand.

Jenseits dieser globalgeschichtlichen Einordnung in übergreifende Migrationsdynamiken spielten für die politisch-rechtliche Gestaltung der Lebenssituationen Fremder die konkreten Schwankungen in der Bevölkerungszahl, zumal in ihren Auswirkungen auf verfügbare bzw. erschließbare Nahrungsressourcen und Wirtschaftsgüter, eine wichtige Rolle. Belastbare Zahlen über die Entwicklung der Bevölkerung liegen für die älteren Epochen nur sporadisch und fragmentarisch vor. Hier stechen insbesondere die römischen Zensus-Ergebnisse hervor: Zwar geben diese nicht die Zahl der Einwohner, sondern der volljährigen männlichen Bürger wieder, doch erlauben es diese Werte, für die Bevölkerung Italiens in der Zeit nach den Verheerungen des Hannibal-Krieges (218–201 v. Chr.) bis unter Augustus (27 v. Chr.–14 n. Chr.) eine Steigerung von ca. vier Millionen auf bis zu zwölf Millionen anzusetzen.¹⁷ Für andere Epochen der Antike bleiben absolute Schätzungen ohne sicheres Fundament, wenngleich hinreichende Indizien für grobe Entwicklungslinien vorliegen. So wird vor allem die archaische Zeit (9.–6. Jh. v. Chr.), die durch Polisbildung im griechischen Mutterland und Kolonisation in Übersee geprägt ist, als Phase eines rasanten Bevölkerungswachstums angesehen, das in vermindertem Umfang noch bis in die römische Kaiserzeit angehalten haben könnte. Seuchen, Barbareneinfälle und eine Kälteperiode werden bisweilen für eine rückläufige Entwicklung im Römischen Reich seit dem späten 2. Jh. n. Chr. verantwortlich gemacht. Damit einher geht ein allmählicher Rückgang der urbanen Kultur im nordwestlichen Mittelmeerraum seit dem 3. Jh., während dieselbe in Nordafrika und im Osten noch bis ins 6. Jh. weitgehend intakt blieb. Inwiefern sich in diesem Transformationsprozess Binnenmigration oder Bevölkerungsverlust spiegeln, bleibt umstritten und wäre regional differenziert zu betrachten. Aufs Ganze gesehen dürften jedoch die Ansiedlungen von Germanen durch römische Kaiser bzw. deren gewaltsame Landnahmen im Westen vom 3. bis 6. Jh. bestenfalls zu einer Stabilisierung der Gesamtbevölkerung auf leicht abgesenktem Niveau geführt haben.¹⁸

Die historische Demographie konnte für das Hochmittelalter ein Bevölkerungswachstum rekonstruieren. Es führte zu einem erheblichen Anstieg der geschätzten Gesamtbevölkerung von 38 Millionen um das Jahr 1000 auf 74 Millionen im Jahr 1340,¹⁹ bevor dann Hungersnöte, Seuchen und insbesondere das Auftauchen der Pest zu großen Bevölkerungsverlusten führten. Der nächste ‚Bevölkerungszyklus‘²⁰ von 1400 bis

17 Vertreter des *low count* (ca. 5 Mio. unter Augustus) sind z. B. Brunt 1971 und Scheidel 2001; Vertreter des *high count* (bis zu 14 Mio. unter Augustus): Kron 2005; Launaro 2011 (mit der Rez. von Ligt 2012 zur Kontroverse). Für einen *middle count*: Coşkun 2009a, S. 25–29; Hin 2013. Siehe auch Kapitel 3.

18 Vgl. z. B. Scheidel 2001; Bowman u. a. 2011; Holleran u. a. 2011; Banaji 2012.

19 Schneidmüller 2011, S. 44.

20 Livi Bacci 1999, S. 16.

1700 umfasst die Erholung der europäischen Gesellschaften nach den Pestwellen des 14. Jhs. und die erneute demographische Krise infolge von Kriegen, weiteren Pestwellen und den Versorgungskrisen des 17. Jhs. Von etwa 1700 bis zur jüngsten Vergangenheit erlebte Europa einen weiteren Zyklus, der zu einem erheblichen Wachstum der Bevölkerung führte, dabei aufs Engste mit dem Sinken von Fertilität und Sterblichkeit verbunden ist und damit elementare Grundlagen im Leben der Europäer veränderte.

Die Versechsfachung der Bevölkerung Europas in den letzten dreihundert Jahren war begleitet von einer absoluten wie relativen Steigerung der räumlichen Mobilität, sodass die europäischen Gesellschaften Migration als Massenphänomen erlebten, das lange Zeit geradezu wie ein naturgeschichtliches Geschehen ganze Regionen bzw. Menschengruppen bestimmt hat. Bereits der erste Bevölkerungszyklus ist von solchen umfangreichen Migrationen begleitet. Phänomene wie umherziehende Bettler und Vaganten, Saisonarbeiter bzw. Hausierer aus armen Bergregionen, umherziehende ausgemusterte Soldaten, schließlich die Flüchtlingsströme der religiösen und politischen Kriege und Bürgerkriege gehören zu den immer wiederkehrenden Erscheinungen aus der Not geborener Massenmobilität. Neben solcher quasi erzwungenen Mobilität gibt es aber auch die ‚freiwilligen‘ Migrationen der Studierenden und Gelehrten, Kunsthandwerker und Facharbeiter, bürgerlichen Kaufleute und adeligen Fürstendiener sowie die Anwerbung von Bauernfamilien zur Ansiedlung in neuen, fruchtbaren Landstrichen jenseits der Meere oder jenseits des Urals.

In einer Perspektive langer Dauer sind wiederum zwei Ergebnisse der historischen Demographie bzw. Migrationsforschung von Bedeutung: Erstens etablierten sich relativ stabile Migrationssysteme, welche die Mobilität größerer geographischer Räume prägten und damit dauerhafte Verbindungen zwischen Herkunfts- und Ankunftsregionen schufen. Ein erstes Migrationssystem lässt sich bereits in der Antike beobachten, als ausgehend von den Orten des griechischen Mutterlands Kolonien entlang der Küsten des Mittelmeers und des Schwarzen Meeres entstanden. In hellenistischer Zeit dehnte sich der Radius dieser Kolonisationsbewegung weiter nach Osten aus und erreichte Zentralasien und die Grenzen Indiens. Ein anderes Migrationssystem entwickelte sich im Mittelalter und schloss bis 1900 den Nordseeraum zu einem Mobilitätsraum zusammen, in dem die Küstenzonen (East Anglia, London, Flandern, Holland) kontinuierlich Arbeitsmigranten aus benachbarten oder ferneren ländlichen Regionen anzogen (von Norwegen über Schottland und Irland bis zum Nordrhein und Westfalen), die dort saisonal oder dauerhaft Arbeit und Lebensglück suchten. Ein geographisch weiter gespanntes Migrationssystem entstand seit dem 16. Jh. im atlantischen Raum. Es bezog zunächst die Anrainerländer von den britischen Inseln bis Portugal in die Wanderung in die neuen Kolonien und Siedlungsgebiete Nord- und Südamerikas ein und bereitete den Boden für die Ausweitung dieses Auswanderungsstroms auf alle europäischen Re-

gionen im 19. Jh.²¹ Ein viertes Migrationssystem etablierte sich seit dem ausgehenden 17. Jh. und verband die verschiedenen deutschsprachigen Siedlungszonen Mitteleuropas mit den von europäischen Staaten neu eroberten Gebieten Russlands (Wolgaregion, Neurussland bis zur Krim, Sibirien) und Österreichs (Ungarn, Kroatien, Militärgrenze).

Zweitens blieben für die europäischen Regionen seit dem Mittelalter jedoch Mobilitätsmuster prägend, welche als Nahwanderungen bzw. als räumliche Mobilität mittlerer Reichweite zu beschreiben sind. Immer wieder wanderten Europäer auf der Suche nach Arbeit und einem besseren Leben vom Land in die benachbarte Stadt, und einige zogen von dort weiter, überschritten dabei die Grenzen ihrer Heimatgemeinden, von Provinzen und Staaten. Untersuchungen zeigen zum Beispiel für Deutschland, dass zwischen 1880 und 1920 zwischen 15 und 25 Prozent der Stadtbewohner Zuwanderer waren. Eine so hohe Mobilitätsquote gab es weder vorher (1820 etwa 5 %) noch danach (seitdem bei 5–10 %)²². Diese Form der Migration wird gern übersehen, wenn man sich mit der Entstehung von Fremdheit und den Lebensverhältnissen von Fremden beschäftigt. Das Geflecht innereuropäischer Beziehungen zwischen Staaten, Wirtschaftsregionen und Religionsgemeinschaften wurde also ständig verdichtet, aber auch verändert durch diese Migrationen. Alle Akteure, die Recht setzten und Recht sprachen, versuchten, diese Migrationen so zu regulieren, dass sie mit dem vorherrschenden Ordnungsmuster eines immer klarer umrissenen staatlichen Territoriums und einer darauf bezogenen Gesellschaft nicht allzu sehr in Konflikt gerieten.

Man kann aber nicht behaupten, der seit dem 13. Jh. sich langsam herausbildende moderne Staat sei generell migrations- und damit fremdenfeindlich gewesen. Bei entsprechender demographischer Konjunkturlage – nach Massensterben aufgrund von Epidemien, nach Hungersnöten oder im Gefolge von Kriegen oder nach den Naturkatastrophen im 17. Jh. – warb er zum Beispiel fremde Siedler an, suchte er seine Städte und Dörfer zu ‚peuplieren‘, öffnete seine Grenzen für ‚ausländische Arbeitsmigranten‘, ja organisierte sogar deren Anwerbung in den Herkunftsländern. Gerade die Zeit zwischen 1680 und 1800 ist ein Höhepunkt herrschaftlicher Kolonisations- und Peuplierungsversuche: Die Habsburger ließen zwischen 1689 und 1800 etwa 350.000 Kolonisten für die Besiedlung ihrer neu eroberten ungarischen Territorien und die Militärgrenze zum Osmanischen Reich anwerben; Zarin Katharina die Große verfolgte eine ambitionierte Einwanderungspolitik für die ebenfalls neu eroberten Gebiete zwischen Don und Schwarzem Meer bzw. an der unteren Wolga; und die preußischen Fürsten verfolgten seit der Anwerbung französischer Hugenotten nach 1685 (in Konkurrenz mit anderen protestantischen Staaten wie England und den Niederlanden) weitere Kolonisationsprojekte, etwa nach der Eroberung Schlesiens und polnischer Territorien.²³

²¹ Lucassen 1987; Hoerder 1996.

²² Ehmer 2004, S. 21f.

²³ Siehe Livi Bacci 1999, S. 41f.

3.2 DER FAKTOR HERRSCHAFT

Welchen Einfluss die politische Verfassung eines Gemeinwesens auf die Bereitschaft zur rechtlichen Inklusion von Fremden hat, ist eine der Schlüsselfragen dieses Handbuches. Indem es die politisch-rechtliche Stellung von Fremden ins Zentrum rückt, liefert es zugleich auch eine Fülle von Befunden und Beobachtungen darüber, welche Lösungen unterschiedliche Herrschaftsformen im Umgang mit Fremden bevorzugen. Mehrere Fallbeispiele scheinen jedenfalls auf den ersten Blick nahezulegen, dass Demokratien zum Beispiel dazu neigen, das Bürgerrecht nur sehr zurückhaltend zu verleihen. Man denke daran, dass beide, das hochklassische Athen ähnlich wie die späte Römische Republik, den Zugang zu seiner *politeia* bzw. zu ihrer *civitas* besonders eng regelten, als sie den höchsten Demokratisierungsgrad ihrer Geschichte erreicht hatten. Die Bildung von Nationalstaaten im 19. und 20. Jh. wiederum war von ganz unterschiedlichen Regelungen für ‚Ausländer‘ begleitet, führte aber immer wieder zur Verschlechterung der Rechte von Minderheiten oder erhöhte den Druck zur Assimilierung von Minderheiten und Migranten. Andererseits vermitteln Monarchien vielfach den Eindruck, ‚großzügigeren‘ Gebrauch von Naturalisierungen zu machen und die Aufnahme von Fremden in den eigenen Untertanenverband zu befördern.

Ein systematischer Zugang zu dieser Frage wird durch die Vielfalt der historischen Erscheinungsformen von Herrschaft, aber auch durch die fachspezifischen Differenzen in Begrifflichkeit und Theorie fast unmöglich gemacht. Aus pragmatischen Gründen hat dieses Handbuch es daher den einzelnen Autoren überlassen, sich der für ihre Epoche aktuellen Modelle und Begriffe zu bedienen, und darauf verzichtet, ein epochenübergreifendes Kategorienraster politischer Herrschaft zugrunde zu legen.

Ein rein verfassungsrechtlicher oder politikwissenschaftlicher Vergleich wird nicht zuletzt dadurch erschwert, dass sich die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und religiös-weltanschaulichen Rahmenbedingungen der Herrschaftsformen so grundlegend geändert haben, dass eine abstrakte Analyse etwa anhand des ‚Dreiklangs‘ Monarchie – Aristokratie – Demokratie, der klassisch von Aristoteles ausformuliert wurde,²⁴ sich schnell als unterkomplex erweist. Stattdessen ist im Kontext des Trierer SFB ein Modell entwickelt worden, das sich an der Herrschaftssoziologie Max Webers orientiert, um spezifische Effekte dieses Faktors Herrschafts- bzw. Verfassungsordnung epochenübergreifend analysieren zu können.²⁵ Mit ihm lassen sich die konkreten Einzelbefunde der einzelnen Kapitel wiederum einer übergreifenden Typologie zuordnen.

Es können mit Blick auf die Exklusion/Inklusion von Fremden vier Herrschaftstypen unterschieden werden. Ein erster Typus wird von den Stadtrepubliken gebildet.²⁶

24 Vgl. Aristoteles, *Politika* III, bes. 7.

25 Raphael 2008.

26 Molho u. a. 1991; Meier 1994a.

Ob als griechische *polis*, römische *res publica* oder mittelalterliche Kommune zeigen diese über ein zunächst klar umgrenztes Territorium verfügenden antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Herrschaftsverbände einige charakteristische Gemeinsamkeiten in der Ausgestaltung ihrer Beziehungen zu Fremden:

Diese Herrschaftsverbände organisierten ein hierarchisches System abgestufter Zugehörigkeitsrechte für ihre Bewohner bzw. die Anwohner ihrer Herrschaftsgebiete. Typischerweise existierten privilegierte, politisch aktive Vollbürger neben ortsansässigen Wirtschaftsbürgern, geduldeten bzw. privilegierten Fremden und den rechtlich exkludierten Zuwanderern bzw. Sklaven am unteren Ende der politisch-rechtlichen Zugehörigkeit. Jenseits der ganz unterschiedlichen Verfassungsmodelle, welche in diesen Stadtrepubliken realisiert wurden, existierte dort ein Element partizipativer Bürgerschaft, das sich in wiederkehrenden Ritualen kultisch-religiöser bzw. politisch-bürgerschaftlicher Gemeinschaft erneuerte.²⁷ Daran knüpften die spezifischen Inklusionsformen an, die insbesondere für notleidende, ökonomisch schwache Bürger von Bedeutung waren. Diese Herrschaftsverbände haben ein genossenschaftliches bzw. bürgerrechtliches Element, das Systeme sozialer Sicherung für den politisch privilegierten Vollbürger hervorbrachte. Es artikuliert sich in der Antike als Euergetismus der Reichen,²⁸ als Getreideversorgung der stadtrömischen Bürger durch ihre *res publica* bzw. ihre Imperatoren („Brot und Spiele“).²⁹ Die mittelalterlichen Kommunen entfalteten das gesamte Spektrum genossenschaftlicher Inklusionsformen, die typischerweise Fremde einschlossen, und entwickelten ein breites Repertoire von Institutionen (Bruderschaften, Genossenschaften, Gilden), welche für ihre Mitglieder ein soziales Netz der Daseinsvorsorge etablierten.³⁰ Dieses Netz war jedoch zu keinem Zeitpunkt egalitär ausgerichtet, sondern enthielt immer das Element exklusiver Privilegierung.

Typischerweise reagierten diese Stadtrepubliken ausgesprochen flexibel auf ihre ökonomische und demographische Umgebung: großzügige Öffnung gegenüber Fremden in der Phase der Gründung und Expansion, scharfe Abschottung nach außen (Verbot von Mischehen, Berufsverbote, Aufkündigung der Bürgerschaft) und im Inneren (Schließung von Zünften, Heiratsverbote) in Epochen der ökonomischen Krise und des Zuwanderungsdrucks.³¹

Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass Stadtrepubliken die Vergabe des Bürgerrechts oder eine rechtliche Gleichbehandlung in der Regel mit dem hohen Anspruch verbanden, entsprechende Leistungen für die Bürgerschaft zu erbringen. Zugewanderte Fremde wurden in den Augen der Stadtbürger diesem Anspruch vielfach erst nach

27 Dilcher 1993, S. 311–350.

28 Veyne 1988; Hands 1968.

29 Mrozek 1988; Garnsey 1988.

30 Haverkamp 2002c; La Roncière 1974; Kloczowski 1974; Henderson 1994; Remling 1986; Oexle 1986, S. 85–91; Blockmans u. a. 1975.

31 Storti Storchi 1993.

mehreren Generationen oder durch besondere persönliche Leistungen gerecht. Politische Inklusion beinhaltete in den Stadtrepubliken immer ein vergemeinschaftendes Element, das wiederum soziale und kulturelle Mindeststandards der Zugehörigkeit generierte.

Den zweiten Typ bildet die Monarchie patrimonialer oder patriarchalischer Prägung. Anknüpfend an die Herrschaftssoziologie Max Webers³² können in diesem Typ jene Monarchien bzw. Fürstentümer zusammengefasst werden, deren wesentliche Ressource in der Bündelung aller herrschaftsrelevanten Funktionen in der Person des Herrschers liegt. Ob als patrimonialer Herrschaftsverband antiker Königtümer oder als Personenverbandsstaat des Mittelalters eignet diesem Herrschaftstyp eine markante Tendenz zum Aufbau segmentärer Strukturen: Personale Bindungen in Form einfacher Untertanenverhältnisse binden Territorien und Personenverbände ein, welche im Übrigen in ihrem Rechtsstatus und in ihren besonderen wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen unberührt gelassen werden – sieht man von Tributzahlungen oder persönlichen Dienstleistungen ab. Für die griechisch-römische Antike wird dieser Typus etwa durch die hellenistische Monarchie repräsentiert.³³ Königliche Herrschaft erstreckt sich – je eigenen Traditionen und Kommunikationsformen folgend – über ‚freie‘ oder abhängige Städte, ländliche Krongüter und Militärsiedlungen, Tempelherrschaften, Provinzen (*strategiai*) und teilautonome Dynastien (Satrapien, Fürsten- und Königtümer). Einheit und Zusammenhalt garantiert allein der Monarch, auf den alle politisch relevanten Bindungen zulaufen. Dieser Typus begegnet uns in einer großen Spannweite von Formen, welche von locker verknüpften Konglomeraten von Unterherrschaften unter einem monarchischen Oberhaupt bis zu straff auf den Herrscher zentrierten Königümern reichen, in denen der königliche Haushalt oder die Domäne ausreichende bzw. konkurrenzlose Ressourcen für die Machtentfaltung im Innern und nach außen bereitstellt.

Gegenüber Fremden ist dieser Herrschaftstyp zunächst einmal weitgehend indifferent. Die Einverleibung neuer Territorien und die Unterwerfung neuer Untertanen schaffen zunächst keine weiteren Rechtsformen oder Abstufungen von Zugehörigkeitsrechten. So eröffnete der Herrscherkult in den antiken Fürstenstaaten den unterschiedlichsten Gruppen Gelegenheit, ihre Treue und Loyalität zu bekunden. Im Wesentlichen blieb die Regulierung des Umgangs mit Fremden den jeweiligen Autoritäten jener heterogenen Reichsteile überlassen. Ausgenommen waren aber zwei bezeichnende Gruppen. Erstens sind die Angehörigen des Hofstaates oder generell dem König nahestehende Personen zu nennen, die sich auch in ‚freien‘ Städten im Einflussgebiet des Königs nicht vollständig dem dort gültigen Recht unterwarfen bzw. die man sich nicht zu unterwerfen traute (hier sei an die Parallele des imperialen Roms erinnert, welches seit dem 2. Jh. v. Chr. die Nachfolge der Könige im Osten antrat und dessen Bürger Vortei-

32 Weber 1985, S. 580–624.

33 Heinen 2003, S. 88f.; Ma 1999; Mileta 2008; Capdetrey 2007.

le in ökonomischer und judikativer Hinsicht genossen). Zweitens ist die Privilegierung fremder Söldnerverbände oder Wehrkolonisten hervorzuheben, seien es die griechischen und makedonischen Kolonisten in den ersten Generationen nach dem Alexanderzug, welche die neuen Territorien absicherten und zugleich wirtschaftlich erschließen sollten, seien es in späterer Zeit die unterschiedlichsten Verbände heterogener oder ethnisch geschlossener Herkunft: Am besten sind hier die lange Zeit nachwirkenden Sonderrechte für die Juden dokumentiert, die Antiochos III. um 200 v. Chr. in kleinasiatischen Städten ansiedelte.³⁴

Festzustellen sind in jedem Fall vielfältige Aktivitäten von Herrschern dieses patrimonialen Typs auf dem Gebiet des Fremdenschutzes und der Fremdenprivilegierung.³⁵ Sie sind nicht zuletzt aus der Konkurrenz der Herrschaftsträger um Machtressourcen, um Finanzquellen (etwa bei Juden und Lombarden) zu verstehen. Dies gilt insbesondere für Fürsten, die in dezentral organisierten Herrschaftsverbänden über geringe eigene Mittel verfügen. Hier steigert sich das Eigeninteresse der Herrscher an Fremden zur Abhängigkeit von ihnen. Jüdische Finanziers und Verwaltungsexperten begegnen uns seit dem Hochmittelalter an christlichen Fürstenhöfen als unentbehrliche Kapitalgeber und Finanzexperten; Söldner aus fremden Territorien und fernen Ländern gehören regelmäßig zu den wichtigsten Instrumenten, um die Machtstellung patrimonialer Herren gegenüber ihren Vasallen oder Ständen zu stärken.

Die Liste der Beispiele ist lang: Zu nennen sind hier die Söldnerheere der hellenistischen Monarchen, die germanischen Heereseinheiten spätrömischer Kaiser oder die Söldnerkompagnien französischer oder englischer Könige im Hundertjährigen Krieg. Islamische Fürsten wiederum nutzten Militärsklaven, um ihre Herrschaft erfolgreich nach innen und außen zu sichern. Immer geht es darum, dass Fremde, weil sie eben bestimmten sozialen Gruppen nicht angehörten, in idealer Weise dazu geeignet schienen, die Abhängigkeit der Herren von ihrer Umgebung – abstrakter gesprochen: die grundlegende Schwäche der primär auf Tradition und Herkunft gestützten Herrschaftsträger – zu kompensieren. Militärs, Finanziers, Verwaltungs- und Rechtsexperten sowie hoch spezialisierte Handwerker oder Facharbeiter gehörten dabei zu den typischen Fremdengruppen, welche auch in einer ihnen oder generell Fremden feindlich gesinnten sozialen Umgebung ihren Platz fanden, weil sie in engem Bündnis, aber auch in weitgehender oder vollständiger Abhängigkeit von den Herren standen. Der Fremdenpolitik dieses Herrschaftstyps haftet, so lässt sich zusammenfassen, in der Regel ein klientelistischer Zug an.

Als dritter, zeitlich aber später auftauchender Typus ist der ständische Territorialstaat zu nennen. Im Normalfall handelte es sich um einen Fürstenstaat, aber auch Stadtrepubliken entwickelten sich in diese Richtung weiter. Er etablierte sich aus der Verfesti-

34 Vgl. Flavius Josephus, *Antiquitates Iudaicae* 12.3.3–4 (137–153), z. B. mit Bickermann 1935. Skeptischer indes Eckhardt 2013, S. 29f.

35 Coser 1972.

gung staatlicher Behörden, dem Aufbau differenzierter Machtapparate (Steuern, Recht, Hofkanzlei, stehendes Heer, Flotte) in den Händen des Fürsten, aber auch der mitregierenden Stände. Dieser Staatsbildungsprozess vollzog sich bekanntlich in unterschiedlichem Tempo, setzte aber generell in Europa im ausgehenden Hochmittelalter ein, um sich vor allem seit dem 16. Jh. zu beschleunigen.³⁶ Spätestens seit dem 16. Jh. schlugen Könige, Fürsten und Stadtoberkeiten in ganz Europa den Weg der Eindämmung von Bettelerei und Vagantentum, d. h. unkontrollierter Armutsmigration ein.³⁷ Sie wurde vor allem in ihrer gedachten Verknüpfung mit Unmoral, Unruhe und Aufruhr zu einem Störfaktor politischer Herrschaft und öffentlicher Ordnung. Der Territorialstaat knüpfte dabei vor allem an die Praktiken an, welche die Stadtrepubliken bzw. Stadtgemeinden in ihrer Fremden- und Armenpolitik entwickelt hatten.³⁸

Bettelschub und Landesverweis wurden typische Rechtsinstrumente zur Umsetzung dieser obrigkeitlichen Politik.³⁹ Die gesteigerten Ansprüche herrschaftlicher Kontrolle und Durchdringung sind in der umfangreichen neueren Forschungsliteratur vielfach belegt. Dadurch wuchs die Differenz zwischen Ortsansässigen und Ortsfremden ständig an. Damit traten im obrigkeitlichen Blick zwei Gruppen von Fremden scharf auseinander: auf der einen Seite die Gruppe armer Migranten, fremder ‚Habenichtse‘, auf der anderen Seite die Gruppen erwünschter, umworbener Fremder wie adlige Offiziere, Handwerker, Kaufleute oder Kolonisten. Der fürstliche Ständestaat erbt das Interesse der Monarchien patrimonialen Typs an der gezielten Ausweitung bzw. Sicherung der Rechte solcher Fremder, hatte aber mit dem Widerstand einheimischer Ständevertreter zu rechnen, die ihre angestammten Privilegien gegen Zuwanderer und Fürstendiener verteidigten.

Stärker als Stadtrepubliken und patrimoniale Monarchien entwarfen die Territorialstaaten der Frühen Neuzeit aber ihre Fremdenpolitik als Versuch der Stabilisierung, ja der Sistierung von Migration. Vor allem die Krise des 17. Jhs. hinterlässt, so lässt sich mit Blick auf die wirtschafts- und sozialhistorische Forschung formulieren, hier ganz deutliche Spuren. In diesem Herrschaftstypus setzt sich vor allem das Prinzip der räumlichen Absonderung durch: In enger Verbindung mit den Versuchen der Obrigkeit, den eigenen Herrschaftsraum vollständig zu durchdringen, steigerten sich auch die Anstrengungen, Fremden einen festen, d. h. in der Regel dauerhaften und überwachten Platz im Herrschaftsgefüge zuzuordnen. Damit verstärkte dieser Herrschaftstypus jedoch zugleich auch die Exklusionssemantiken gegenüber diesen Gruppen, suchte, vielfach eher in abschreckender Rhetorik als in administrativer Konsequenz, unerwünschte Fremde und Arme vom eigenen Territorium fernzuhalten.⁴⁰

36 Reinhard 1999, S. 31–405.

37 Geremek 1988, S. 153–284; Rheinheimer 2000, S. 91–115; Gutton 1973; Slack 1988; Stekl 1978; Rheinheimer 1996.

38 Dinges 1988; Fischer 1979; Jütte 1984; Sievers u. a. 1994.

39 Jütte 1995; Schnabel-Schüle 1995.

40 Geremek 1988, S. 274–284.

Viertens: Den auch zeitlich spätesten Typus stellt der moderne Verfassungsstaat dar. Er ging im Verlauf des 19. und 20. Jh. bekanntlich eine besonders enge Verbindung mit Demokratie und Nation ein, sodass der demokratische Nationalstaat seit 1918 sich zum Normbild legitimer politischer Herrschaft entwickelt hat, auch wenn die konkrete Durchsetzung demokratischer Verhältnisse viel langsamer verlief und erst 1945 und dann nach 1989/90 in Europa größere Fortschritte machte.⁴¹ Er ist aufs Engste mit der Auflösung hierarchischer und korporativer Gesellschaftsstrukturen verbunden. Damit wurde das Individuum ‚staatsunmittelbar‘, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft wurden zentrale Bezugspunkte der Fremdenpolitik.⁴² Er befreite breite Teile der unterständischen und zugewanderten bzw. nicht-christlichen Bevölkerung von Bevormundungen, Kontrollen und Beschränkungen, welche ihnen der Territorialstaat im engen Bündnis mit Kirchen und Ständen auferlegt hatte. Mit Rechtsgleichheit, Freizügigkeit und freier Lohnarbeit einerseits, politischer Partizipation andererseits verschoben sich im 19. Jh. zentrale Referenzpunkte für die weitere politische Behandlung von Fremdheit. Gleichzeitig rückte der liberale Rechts- und Verfassungsstaat des 19. Jhs. immer näher an den Einzelnen heran, sowohl das Meldewesen als auch die amtliche Statistik begleiteten als zentrale Verwaltungsinstrumente ganz entscheidend diese Prozesse der Mobilisierung der Bevölkerung für staatliche bzw. nationale Belange.⁴³

Im Wechselspiel mit den enorm gesteigerten Verkehrs- und kommunikationstechnischen Möglichkeiten der letzten zweihundert Jahre entfaltete sich auch die raumgestaltende Kraft der Nationalstaaten: Genutzt wurde diese Ressourcensteigerung von den politischen Regimen des 20. Jhs., welche denn auch die sozialräumliche und wirtschaftspolitische Optimierung der Bevölkerungsverteilung im eigenen Territorium anstrebten und schließlich sogar die professionellen, demographischen und genetischen Qualitäten der eigenen Bevölkerung in dem eigenen Territorium zu steuern suchten.⁴⁴

Auf der Grundlage des liberalen Rechtsstaatsmodells etablierten sich im Verlauf des 19. Jhs. neue Handlungsformen des Staates. Angesichts der Übernahme immer weiterer Aufgaben der Daseinsvorsorge für seine Bürger gewann die rechtliche Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen und Ausländern zusehends größere Bedeutung.⁴⁵ Im Ergebnis blieben Fremde von den sozialen und politischen Rechten des Nationalstaats ausgeschlossen. Aufgrund ihres Status als Ausländer wurden sie auch in ihren wirtschaftlichen Rechten eingeschränkt (Zugang zu Grundeigentum, Berufswahl usw.). Typischerweise wurde mit dem Anstieg des Nationalismus im ausgehenden 19., frühen 20. Jh. ihr Status in vielen Staaten Europas immer prekärer, wenn sie nicht durch ent-

41 Reinhard 1999, S. 405–479; Schulze 1994, S. 209–317.

42 Vgl. hierzu: Grimm 1991; Gosewinkel 2001; Noiriel 1991.

43 Noiriel 2001, S. 309–348; Torpey 2000.

44 Rosental 2003; Kevles 1985; Weindling 1989; Broberg u. a. 1996; Pedersen 1993.

45 Vgl. Sachße u. a. 1988ff., Bde. 2 und 3; Baldwin 1990; Alber 1987; Ritter 1979; Leibfried u. a. 1992; Mommsen 1982; Reulecke 1995.

sprechende Verfahren der *Naturalisation* zu Staatsangehörigen gemacht wurden. Die Tyrannei des Nationalen mit entsprechenden Wellen von Fremdenfeindlichkeit, Spionagehysterie und Pogromen erreichte zwischen 1890 und 1950 ihre radikalsten Ausprägungen in Europa. Die Ausweitung sozialer Grundrechte auf Fremde bzw. Ausländer vollzog sich in einem späteren Prozess, der zunächst im Wesentlichen aus der Eigendynamik der neuen Rechtsinstitute sozialer Pflichtversicherung und deren privatrechtlichen Ansprüchen resultierte, dann aber im Zuge der Arbeitsmigration nach 1945 und vor dem Hintergrund von Völkermord, Zwangsarbeit und Ausländerdiskriminierung im NS-Regime zu einer Ausweitung sozialer Mindestrechte (noch keineswegs Gleichstellung) der Fremden bzw. Ausländer und deren allmähliche rechtliche Gleichstellung mit den Inländern führte.⁴⁶

3.3 DER FAKTOR RELIGION⁴⁷

Mit Kult und Religion ist – aus systematischer Sicht – eine von Herrschaft und Demographie völlig unabhängige, in der Praxis freilich mit denselben vielfach verquickte Sphäre anzusprechen. Vor allem in politischen Verbänden, in denen Zugehörigkeit stark, wenn nicht primär, kultisch-religiös definiert ist (also der Regelfall in unserem Untersuchungsraum bis ins 19. oder frühe 20. Jh.), vermögen kultische Praxis, theologische Überzeugung und ethisch-religiöse Traditionen das radikalste Potenzial sowohl zur In- als auch zur Exklusion von Fremden zu entfalten. Exemplarisch verdeutlichen dies zwei Abbildungen des Buchcovers: zum einen die weitgehende Überwindung rechtlicher Fremdheit durch die gemeinsame Verehrung der heimischen Gottheit(en), sofern nur Zugang zum gemeinsamen Gebet und Anteil am öffentlichen Kult gewährt werden, wie es der Fries aus dem Alten Ägypten veranschaulicht; zum anderen die Verweigerung des Aufenthalts in einem bestimmten Territorium infolge religiöser Differenz, wie durch die nach der Reconquista aus kastilischen Städten weichenden Juden dargestellt ist.

Während Religion praktisch alle Lebensbereiche beeinflussen kann, beschränkt sich der hier vorliegende Abschnitt auf eine Annäherung an die wichtigsten religiösen As-

⁴⁶ Bommers 1999, S. 175–219; Eichenhofer 1998; Schulte 1997.

⁴⁷ Zu Ausgaben griechischer oder lateinischer Autoren siehe Kapitel 3, Anm. *. Zu deutschen Übersetzungen alt- und neutestamentlicher Schriften vgl. das Bibelportal der Deutschen Bibelgesellschaft, URL: <http://www.die-bibel.de/online-bibeln/ueber-die-online-bibeln/> (07.03.2014). Zu Erläuterungen, wissenschaftlichen Kommentare und weiterführender Literatur vgl. Michaela Bauks/Klaus Koenen (Hg.): Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet. Alttestamentlicher Teil (WiBiLex [AT]), Stuttgart 2005ff., URL: <http://www.bibelwissenschaft.de/wibilex/> (07.03.2014). Zum deutschen und lateinischen Text des *Corpus Iuris Canonici* vgl. URL: <http://www.codex-iuris-canonici.de/indexdt.htm> (07.03.2014). Eine Synopse von fünf Übersetzungen des Korans ins Deutsche, darunter die von Paret 1979, ist hier zugänglich: URL: <http://www.ewige-religion.info/koran/> (07.03.2014).

pekte, welche sich normierend auf den Umgang mit Fremden bzw. die Generierung von Fremdheit oder aber Zugehörigkeit erwiesen haben. Im Zentrum des Interesses stehen mithin Aussagen religiöser Autoritäten einerseits zu Fremdheit allgemein, etwa zu anderen Göttern, Kultformen oder auch Moralvorstellungen, und andererseits konkreter zum Umgang mit fremden Personen wie Bettlern, Sklaven, Reisenden und ethnischen Minderheiten.

Der Untersuchungsraum dieses Handbuches ist seit der Spätantike von den drei abrahamitischen Religionen dominiert worden. Deren älteste, das Judentum, ist seit mehr als zweieinhalb Jahrtausenden im Mittelmeerraum präsent, und die beiden jüngeren, Christentum und Islam, dominieren denselben seit über anderthalb Jahrtausenden konkurrenzlos. Dennoch darf die lange Phase nicht außer Acht gelassen werden, in der polytheistische Kulte und Religionen in der europäisch-mediterranen Welt vorherrschten. Deren zum Teil weiterwirkenden Einflüsse auf die religiöse Bewertung und Wahrnehmung von Fremden sollen deshalb am Anfang stehen.

Zum Einstieg sei auf den göttlichen Schutz des Gastfreundes hingewiesen, den man als mediterranes Gemeingut betrachten kann. Das Gebot zur Beherbergung oder Versorgung Fremder ist im Alten (z. B. Gen 18,1–8) und Neuen Testament (z. B. Mt 25,35.40) oder im Koran (Sure 9,60; 11,79; 12,32.60) zu finden. Für eine der *Genesis* vergleichbar radikale Ausformulierung wird man aber eher in der Literatur des klassischen Griechenland fündig, so etwa in der Tragödie *Hekabe* des Euripides (ca. 424 v. Chr.): König Agamemnon gestattet darin der nunmehr versklavten, ehemals verfeindeten trojanischen Königin, grausame Rache am verräterischen Gastfreund Polymestor für die Ermordung ihres Sohnes Pythodoros zu nehmen, nämlich seine Kinder zu töten und ihm die Augen auszustechen. Polymestor hatte offenbar gegen ein göttliches Gebot verstoßen, nahm sich doch niemand Geringeres als Zeus, der höchste der Olympischen Götter, des Schutzes nicht nur von Gastfreunden, sondern des Fremden schlechthin an, wie seine Epiklese *Xenios* zum Ausdruck bringt.⁴⁸

Andererseits ist für die klassische Antike von einer sehr engen Verbindung von Bürgerschaft, städtischem Territorium und spezifischen Götterkulten auszugehen. Dies schließt den Fremden zunächst von der örtlichen kultischen Gemeinschaft aus. Seit den Anfängen der Poliskultur im frühen 1. Jt. v. Chr. spielte die Einbeziehung der Bürgerschaft in den befestigten Raum der Stadt eine ebenso wichtige Rolle wie der Einschluss in den existenziellen Schutz, den bestimmte Götter der Polis im Gegenzug für die Verrichtung kultischer Dienste gewährten. Jede Stadt traf die Auswahl der in ihr offiziell verehrten Götter prinzipiell autonom und setzte sich so ein – über die Zeiten durchaus flexibles – individuelles Pantheon zusammen. Die Erweiterung um eine neue Gottheit basierte in der Regel auf einem Beschluss der Volksversammlung über die Bestimmung eines heiligen Ortes (*temenos*), der Bestellung des Kultpersonals, der Ordnung öffent-

48 Vgl. bes. Kapitel 3 mit Anm. 1 zu *Zeus Xenios*.

licher Feste und der materiellen Ausstattung. Das städtische Territorium wurde nach und nach von heiligen Stätten durchzogen. Aber auch die Unterteilung der Bürgerschaft in Phylen und Geschlechter ging mit der Zuweisung eines je spezifischen Götter- und Heroenkultes einher, und politische Aktivitäten waren regelmäßig mit Opfern an bestimmte Stadtgötter verbunden. Grundsätzlich waren der Einschluss in den Kult, der Anteil am Opferfleisch zu den Hauptfesten sowie das Mitbestimmungsrecht über die Verwendung von Tempelschätzen eifersüchtig gehütete bürgerliche Ehrenprivilegien. Aus politischen oder ökonomischen Gründen konnte eine Volksversammlung indes beschließen, Fremden – wie etwa den ortsansässigen Metöken oder Festgesandten aus befreundeten Städten – in begrenztem Maße Anteil an Kulthandlungen zu gewähren, nicht aber an der Verfügungsgewalt über ein Heiligtum.⁴⁹

Aus dieser engen Verbindung von Bürger- und Kultgemeinde ergibt sich wiederum der Gedanke, dass Religionsfrevl oder kultische Verunreinigung die gesamte Gruppe der Bürger und ihr Territorium gefährdeten. Dies ist ein gängiges Motiv des griechischen Mythos. Im Beispiel des *Ödipus Tyrannos* von Sophokles (429 v. Chr.) wird die ganze Stadtgemeinde von einer Seuche heimgesucht, und erst die an sich selbst vollzogene Bestrafung des Königs versöhnt die Götter und bringt Heilung. Wenigstens zum Teil einer ähnlichen Logik folgt der Asebie-Prozess, d. h. die gerichtliche Belangung wegen ‚Unfrömmigkeit‘, deren bekanntestes Opfer im klassischen Athen Sokrates wurde (399 v. Chr.). Ebenso war es für die Römer eine Selbstverständlichkeit, Maßnahmen gegen die Bedrohung der mit der politischen untrennbar verbundenen kultisch-religiösen Ordnung zu unternehmen. Dies belegen etwa der Senatsbeschluss zur Unterbindung der orgiastischen Umtriebe von Bacchus-Verehrern (186 v. Chr.) oder wiederholte Ausweisungen von Juden und Chaldäern aus Rom vom 2. Jh. v. Chr. bis zum 1. Jh. n. Chr.⁵⁰

Trotzdem stellt das imperiale Rom bzw. das mediterrane Reich der Römer einen historischen Sonderfall dar. Wenngleich alle genannten Prinzipien auf lokaler Ebene fortwirkten, brachten die außergewöhnlich hohe Mobilität von Personen, Waren und Vorstellungen unter römischer Herrschaft eine kultisch-religiöse Konstellation hervor, deren Vielfalt bei gleichzeitig relativ geringem Konfliktpotenzial für die Zeit vor dem 20. Jh. singulär war.

Wichtige Voraussetzung hierfür war die Flexibilität von Kult und Mythologie, die neue Strömungen oftmals in bereits Bestehendes zu integrieren oder auch schlicht zu ignorieren (und dadurch Reibung zu vermeiden) vermochten. Eindrucksvollstes Beispiel ist hier die göttliche Verehrung des lebenden Kaisers, seiner Angehörigen und seiner verstorbenen Vorgänger, welche die lokalen und regionalen Kultlandschaften seit

49 Burkert 1995; Naso 2006; Blok 2010. Siehe auch Kapitel 3, Abschnitt 2.2 (a).

50 Drefßler 2010; Lefka 2014; Pailler 1988; Riedl 2012. Valerius Maximus 1,3,3f.; Tacitus, *Annales* 2,85,4. Zudem Noy 2000, S. 37–47, 50–52; Ricci 2005, S. 20–22; Coşkun 2009a, S. 122–124 mit Anm. 386; Engels 2013b, S. 122–126.

der Alleinherrschaft des Augustus tief durchdrangen und weiterentwickelten. Ein zweites Charakteristikum ist die Prosperität privater Kultverbände bzw. sich mit eben diesen weitgehend überlagernden Mysterienreligionen, welche ihre Verankerung immer seltener im Rahmen eines städtischen Pantheons hatten, sondern individualistisch ausgerichtet waren. Bedeutendste Vertreter dieses Phänomens waren seit alters her Demeter- und Dionysos- bzw. Bacchus-Mysterien sowie in der Kaiserzeit zunehmend Vereine zur Feier orientalischer Gottheiten wie der Isis oder des Mithras. Gnosis, Christentum und Manichäismus teilten viele Züge dieses Trends, unterschieden sich aber vor allem in ihrer henothelistischen oder dualistischen Ausprägung, welche im Zusammenwirken mit ihrer kultisch-religiösen Umwelt großes Konfliktpotenzial barg.⁵¹

Freilich wäre es problematisch, den modernen Begriff der religiösen Toleranz auf das Imperium Romanum zu übertragen. Die Idee, dass abweichende religiöse Vorstellungen oder kultische Praktiken grundsätzlich schützenswert seien – vom Anspruch auf Gleichbehandlung durch die öffentliche Hand ganz zu schweigen –, ist so in der Antike nicht nachweisbar: Die Apologetik sowohl der Christen in der Hohen Kaiserzeit als auch der Heiden während der Spätantike versuchte, einerseits Freiheit und Zwanglosigkeit in der Wahl der Religion (und zwar vor allem der eigenen) einzufordern, andererseits Wahrheitsgehalt, Nutzen oder Würde des eigenen Glaubens gegenüber der staatlichen Autorität zu verteidigen.⁵² Eher zutreffend ist ein Beschreibungsversuch, nach dem Kultpraktiken und Glaubensangebote in einem Wettbewerb miteinander standen, der keineswegs immer gleichberechtigt, gewaltlos oder frei von Selbst- oder Fremdethnisation ausgetragen wurde. Die Schilderung des Widerstandes der Silberschmiede der Artemis von Ephesos, auf den Paulus laut *Apostelgeschichte* stieß (Apg 19,23–40), illustriert die Bedrohung zum einen ökonomischer Interessen, zum anderen der gesellschaftlichen Identität, welche der Erfolg der christlichen Bewegung zulasten des tief verwurzelten Artemis-Kultes mit sich bringen mochte.⁵³

Besondere Bedeutung für den Umgang mit Fremden haben schließlich auch die religiösen Vorstellungen von Reinheit bzw. Unreinheit. Grundsätzlich ist die Sorge vor kultischer Verunreinigung ein Phänomen, das nahezu die gesamte Religionsgeschichte durchzieht. Die Griechen sprachen von *miasma*, die Römer von *pollutio*, welche durch eine Vielzahl von Berührungs- oder Speiseverboten verhindert werden sollten. Wohl am weitesten verbreitet sind Vorstellungen der durch Geschlechtsverkehr oder die weibliche Monatsblutung zustande kommende kultischer Verunreinigungen. Besondere

51 Siehe Kapitel 3, Abschnitt 2.2 (a), sowie Price 1984; Claus 1999; Cancik u. a. 2003; Gradel 2004; Coşkun 2009b und Burkert 1987; Engster 2002; Beck 2006; Bonnet u. a. 2006.

52 Vgl. Cancik 2009 und Engels 2013a, S. 273–278, 280–285, zur Abgrenzung der Konzepte ‚Interpretatio‘, ‚Synkretismus‘ und ‚Toleranz‘ bzw. zu Polemik und Apologetik. Zu Letzterer vgl. z. B. Tertullian, *Apologeticus*, etwa 24,6 zur *libertas religionis* als *ius humanum* (2. Jh.); Symmachus, *Relatio* 3 (4. Jh.), mit Klein 2006; sowie Libanios, *Pro Templis* (4. Jh.), mit Nesselrath 2011.

53 Vgl. Engels u. a. 2014; auch Engster 2002; sowie Rogers 2012 zu Artemis.

Aufmerksamkeit galt den Gefahren kultischer Verunreinigung im Fall priesterlicher Handlungen, wofür man etwa auf die Kleidungsvorschriften und Tabus für den römischen *rex sacrorum* und die *flamines* verweisen kann, einschließlich der Regeln für ihre Frauen. Griechen und Römer räumten in vielen Fällen die Möglichkeit einer rituellen Reinigung ein (*katharmos* bzw. *lustratio*). Dementsprechend wurde etwa die Todesstrafe wegen kultischer Verunreinigung zumindest unter normalen Umständen selten angewandt; ein typischer Fall war freilich die Einmauerung unkeuscher Vesta-Priesterinnen bei lebendigem Leib.⁵⁴ Naturbedingte, unausweichliche *pollutio* wie Monatsblutung oder Todesfälle im eigenen Haus waren relativ leicht zu reinigen, während moralisch konnotierte, d. h. frei gewählte Verunreinigungen aufwendigere Entsühnungen nötig machten – bis hin zur Tötung der Befleckten durch die Gemeinschaft. Insofern gingen von den religiösen Vorstellungen von Reinheit in der griechisch-römischen Welt keine Impulse zur Entfernung oder Segregation kultisch Fremder aus.

In die antiken Kultformen ließ sich der sich langsam herausbildende jüdische Monotheismus bekanntlich nicht ohne interne Spannungen und äußere Konflikte einordnen.⁵⁵ Vor allem der Umgang mit ‚fremden‘ Kulturen stellte sich als komplexes Problem dar, das wiederum vielfältige Auswirkungen auf religiöse Gebote für den Umgang mit Fremden hatte. Doch sei auch hier zunächst ein wichtiger Inklusionsfaktor genannt. Wir haben ja bereits darauf hingewiesen, dass auch die Schriften des Alten Testaments das religiöse Gebot der Gastfreundschaft kennen. Sie steigern es sogar bis zur Verpflichtung zum Schutz des Fremden, ja der Fürsorge für ihn (Ex 22,20; 23,9; Dtn 10,18; 14,29; 26,12), am deutlichsten in Lev 19,33–34: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. / Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Fremde immer wieder als „sozial minderprivilegiertes Glied der israelitischen Gesellschaft“ auftreten.⁵⁶ Vielfach scheint es um sozial abhängige Personen zu gehen, welche wohl selbst keine Israeliten sind, sondern lediglich im Dienst eines solchen stehen: Auch ihnen kommt die Sabbatruhe zu – wohl als ein Recht, das ihnen Anteil an dieser Wohltat gewährt, aber doch zugleich

54 Vgl. z. B. Parker 1983; Lennon 2013. Zur Verunreinigung durch Geschlechtsverkehr oder Menstruation vgl. z. B. Lev 20,18; Sure 2,222; Angenendt 2010, S. 59f.

55 Genauer wäre zunächst von ‚Henolatrie‘ (griech. *heis* – ‚eins‘ und *latreia* – ‚Dienst, Sklaverei‘) zu sprechen, welche die Existenz mehrerer Gottheiten voraussetzt, aber nur die Verehrung eines einzigen Gottes erlaubt. Zur Terminologie vgl. z. B. Bauks 2009ff. Zu Ursprüngen und Wirkungen des Ein-Gott-Glaubens in welthistorischer Perspektive vgl. die kontroversen Titel Assmann 2010; Mitchell u. a. 2010; Angenendt 2006.

56 Vgl. z. B. Zehnder 2009, Abs. 3.1.2 und 3.1.4; Rendtorff 1996, bes. S. 78–81.

auch als eine Pflicht, um sicherzustellen, dass das Einhalten der Sabbatruhe durch die Gemeinschaft der Israeliten ungestört und Gott wohlgefällig sei.⁵⁷

Immer wieder stellt sich die Frage, wie der Fremdheitsbegriff der Thora – in den zitierten Passagen zumeist *ger* im Hebräischen –⁵⁸ überhaupt definiert ist. Zumeist scheint *ger* einen niedergelassenen Ortsfremden zu bezeichnen, in der Regel einen Nicht-Israeliten. Ein aktives Bekenntnis zu Jahwe schließt dies aber keineswegs aus, sondern es ist im Gegenteil oft sogar vorausgesetzt. Mit *ger* konnten auch eingehaierte Ägypter oder deren Söhne von israelitischen Frauen bezeichnet werden. Die dauerhafte Eingliederung in das Volk Israel setzte wohl einerseits die Beschneidung, das zentrale Erkennungszeichen des Bundes mit Jahwe (Gen 17,9–14), voraus,⁵⁹ führte aber andererseits selbst für den beschnittenen ‚Mischling‘ nicht dazu, nicht mehr als Fremder bezeichnet zu werden. So wird dem Fremden zwar ‚großzügig‘ die Teilhabe am Pessach-Mahl erlaubt, aber eben doch nur unter der Bedingung seiner Beschneidung (Ex 12,49).⁶⁰ Wenngleich es an Unbeschnittenen unter den im Lande Israel Niedergelassenen nicht fehlte,⁶¹ war der Erwartungsdruck zur Bekehrung und Anpassung bis hin zur Beschneidung offenbar sehr groß. Demgegenüber bleibt der *nakri* bzw. *ben nekhar* vom Pessach-Mahl grundsätzlich ausgeschlossen (Ex 12,43). Dieser ‚Ausländer‘ gilt als der ‚entferntere‘ Fremde, der jedenfalls in der Regel nicht ansässig war, sondern oft ein durchreisender Kaufmann oder Handelspartner. Assimilationsbemühungen wurden von ihm nicht erwartet, wenngleich ein für Israeliten religiös anstößiges Verhalten tunlichst zu vermeiden war.⁶²

Zumindest für den *ger* wird immer wieder die gleiche Behandlung vor Gericht gefordert (z. B. Dtn 1,16). Eine gleiche Bestrafung bei Körperverletzung oder Totschlag schreibt Lev 24,17–22 vor.⁶³ Einbeziehung in das Talionsrecht bedeutete zum einen Schutz vor noch schwerwiegenderen Racheakten an den Tätern oder ihren Angehörigen, zum anderen auch einen Anspruch des Fremden auf gleichwertige Ahndung selbst erlittener Verletzungen. Eine solche Norm stellt den strafrechtlichen Schutz von Me-

57 Ausführlicher zu den ambivalenten Motiven vgl. Zehnder 2005, S. 313f.; Zehnder 2009, Abs. 3.1.2 und 3.1.3.1. – Nicht ganz sicher ist, ob das Gebot der Ruhe öffentlicher Amtsträger am *dies Solis*, das erstmals durch Constantin im Jahr 321 n. Chr. belegt ist (CJ 12,3,2), in dieselbe ambivalente Traditionslinie zu stellen ist. Demgegenüber richtet sich der Aufruf, den Handel zum Freitagsgebet niederzulegen, nur an gläubige Muslime (Sure 62,9).

58 Vgl. Rendtorff 1996; Zehnder 2009, Abs. 2.1 und 3.1–4.

59 Vgl. Zimmermann 2009ff.

60 Vgl. auch Zehnder 2009, Abs. 3.1.3.2. – Unklar ist, ob die Beschneidung des Fremden auch im Sinn von Dtn 16 Bedingung für die Teilhabe am Pessach-Fest war. Ausdrücklich wird diese nur für das Pfingst- und Laubhüttenfest gefordert, wofür kein Verzehr von Opferfleisch genannt wird (16,11.14).

61 Vgl. z. B. Lev 25,39–46; auch Ez 44,7–9.

62 Zehnder 2009, Abs. 2.2 und 3.2; auch 3.1.3: „In der Tendenz bedeutet das praktisch, dass der Fremdling in der Regel in die Verbote einbezogen und von den Geboten dispensiert wird.“

63 Num 35,1–34.

töken in griechischen Poleis, von Romanen in germanischen Königreichen oder von Nichtmuslimen im Koran weit in den Schatten; sie geht selbst über den napoleonischen *Code civil* hinaus, welcher die Gleichberechtigung unter den Vorbehalt eines bilateralen Abkommens mit dem Herkunftsland stellt.⁶⁴ Andererseits sind Fremde auch bei religiösen Vergehen gleichen Strafandrohungen wie Israeliten ausgesetzt (z. B. Lev 17,1–9, bes. 8; 22,17–33, bes. 18; Num 15, bes. 14–16; Ex 12,14–28, bes. 19; Lev 17, bes. 12 und 15).⁶⁵

Im Kontrast zur Inklusionsbereitschaft gegenüber dem *ger* werden aber die Volksstämme fast aller Nachbarn der Israeliten oder die Vorbewohner ihres Landes grundsätzlich oder bis in die zehnte Generation aus der Gemeinde verbannt (Ex 23,23–33; Num 33,50–56; Dtn 7). In Ex 34,11–16 wird deutlich, wie bestimmte militärische Feindgruppen zugleich als Gefahr für die kultische und moralische Reinheit der Israeliten betrachtet werden: „(11) Siehe, ich vertreibe vor dir die Amoriter, Kanaaniter, Hethiter, Perisiter, Hiwwiter und Jebusiter! [...] (13) Ihr sollt ihre Altäre niederreißen, ihre Weihesteine zertrümmern und ihre Kultpfähle umhauen! (14) Denn du sollst keinen fremden Gott anbeten! Der Herr heißt nämlich ‚Eifersüchtiger‘ und ist ein eifernder Gott. (15) Darum darfst du mit den Landesbewohnern keinen Bund schließen. Sie treiben ja hinter ihren Göttern her Unzucht und opfern ihnen und laden auch dich dazu ein, dass du von ihrem Opfermahl genießest. (16) Aus ihren Töchtern darfst du für deine Söhne keine Frauen nehmen; denn diese buhlen hinter Göttern her und bringen auch deine Söhne dazu, hinter ihren Göttern her Unzucht zu treiben.“⁶⁶

Von diesen religiösen Weisungen ist es kein weiter Weg zu den großen Vorbehalten, welche alle drei abrahamitischen Religionen samt den aus ihnen hervorgegangenen Konfessionen gegen Mischehen hatten und bis heute haben. Sofern diese Praxis nicht ganz unterbunden wird, sind die jeweiligen Regulierungen zumindest auf die Sicherung der Glaubenskontinuität unter den Kindern bedacht – ein Exklusionsmechanismus, welcher der polytheistischen Geisteswelt der klassischen Antike fremd ist.⁶⁷

Der Absolutheitsanspruch des Glaubens an Jahwe, verstärkt durch Vorstellungen von der eigenen Reinheit bzw. der Unreinheit der anderen, begünstigt also weitgehend

64 Siehe Kapitel 3 mit Anm. 62 zu den Athener Metöken; Kapitel 4 mit Anm. 35–39 zum fränkischen Wergeld; Kap. 9 mit Anm. 25 zum *Code civil*. Vgl. auch die Unterscheidung zwischen der Tötung von Gläubigen und Ungläubigen im Koran, Sure 4,92f.; 17,33.

65 Vgl. Zehnder 2009, Abs. 3.1.3. – Abweichend erlaubt Dtn 14,21 dem Fremden etwa Aasverzehr, ja sogar dem Juden den Verkauf von Aas an Fremde.

66 Vgl. z. B. auch Zehnder 2009, Abs. 3.3. – In solchen Formulierungen könnte sich die starke Abschottung von den Nachbarvölkern im Zuge der ethnischen Neukonstituierung der Juden nach der Rückkehr aus dem Babylonischen Exil in der Mitte des 6. Jhs. v. Chr. widerspiegeln. Vgl. z. B. Esra 9; Neh 13,1–3; Rendtorff 1996, S. 86f.; Smith-Christopher 1996, bes. S. 121–127.

67 Siehe Kapitel 8, Abschnitt 3; und vgl. z. B. das *Corpus Iuris Canonici* (1983), Kanones 1086, 1125–1129. Vgl. demgegenüber die Dominanz des Sozialen und Politischen in der Ehegesetzgebung bis in die Spätantike: Kapitel 3, Abschnitt 2.2 mit Anm. 30; Abschnitt 3 mit Anm. 56; Kapitel 4, Abschnitt 3.2.

eine endogame Praxis, wobei alle drei Faktoren zusammen in einer weitgehenden Kongruenz von Volk und Religionsgemeinschaft der Juden resultieren. Hier ist an den hebräisch-jiddischen Ausdruck *goj* (wörtlich zunächst ‚Volk‘) zu erinnern, der die Zugehörigkeit zu einem der nicht-israelitischen bzw. nicht-jüdischen Völker, hebräisch *ha gojim*, zum Ausdruck bringt. Dem entsprechen *ta ethne* in der griechischen Septuaginta bzw. *gentiles* in der lateinischen Vulgata, wobei Letzteres in der frühchristlichen Literatur synonym mit *pagani* – ‚Heiden(bewohner)‘ verwendet wurde.⁶⁸ Ähnlich selbstethnisierende Züge kann man für den klassischen Islam in der engen Verbindung mit dem Arabertum festmachen. Daneben gibt es aber dezidiert supra-ethnische Semantiken, so vor allem die Einteilung der Weltgesellschaft in das ‚Haus des Islam‘ (*dār al-islām*) und das ‚Haus des Krieges‘ (*dār-al-harb*) bzw. die Unterscheidung der Untertanen des Kalifen einerseits in die ‚Gemeinschaft der Gläubigen‘ (*‘umma al-mu‘minin*) und andererseits die ‚Leute des Buches‘ (*ahl al-kutab*), die auf der Grundlage eines ‚Paktes‘ (*‘dimma*) zu Schutzbefohlenen des Kalifen geworden sind.⁶⁹

Eine weitere Folge der Verbindung von Reinheitsvorstellungen und Selbstethnisierung bzw. Identitätskonstruktion ist die oft pauschale Betrachtung Andersgläubiger als sündig und unrein, nicht nur bei Juden (auch Gal 2,15) und Muslimen (Sure 62,2), sondern auch bei Christen (Röm 1,18–32). Entsprechende Überzeugungen wirken beispielsweise in hochmittelalterlichen Verboten der Mahlgemeinschaft mit Nichtchristen nach. Zu fassen sind sie auch in Badeordnungen, welche eine Trennung nach dem jeweiligen Glauben vorsahen.⁷⁰ Allerdings verdient ebenso Erwähnung, dass moderne rassistische Konstrukte auf der Grundlage biblischer Aussagen deren exklusives Potenzial anachronistisch verzerren.⁷¹

In jedem Fall entsteht der Eindruck, dass bei der Betrachtung eines Kollektivs von Fremden die Wahrnehmung der Bedrohung der eigenen Existenzgrundlage überwiegt, wobei gleichermaßen eine Gefährdung des Landbesitzes, der Monopolstellung des Kultes oder ganz allgemein der althergebrachten Sitten angenommen wird. Einzelpersonen gegenüber scheint indes eine viel größere Neigung zur Milde bestanden zu haben, was sich in den zahlreichen weiter oben angeführten Schutzbestimmungen gegenüber dem Fremden spiegelt.⁷²

Neben der ethnisch-personalen Dimension der Religionsgemeinschaft verdienen aber auch territoriale Aspekte Berücksichtigung. Besonders im Fall Israels war (und

68 Die alttestamentlichen Schriften selbst unterscheiden aber noch nicht scharf zwischen *ha goyim* und dem überwiegend auf Israel bezogenen *‘am* (griech. *laos*). Vgl. z. B. Fishman u. a. 1985; Kreitzer 2008, bes. S. 73–84. Siehe auch Kapitel 5 zum Christentum.

69 Siehe Kapitel 6, Abschnitt 2, und Kapitel 7, Abschnitt 2.1

70 Siehe Kapitel 5, Abschnitt 3.4.

71 Sadler Jr. 2005.

72 Hinzuweisen ist auch darauf, dass *ger* meistens im Singular verwendet wird, vgl. Rendtorff 1996, S. 78.

ist bis heute) die enge Verbindung des (Glaubens-)Volks mit dem laut Überlieferung ‚Gelobten Land‘ hochgradig sakral aufgeladen (Gen 15,7–21; Ex 15,13–18). Diese Verbindung impliziert zugleich, dass die Nichtbeachtung der Reinheitsgebote, sei es durch einen Israeliten oder durch den „Fremdling in eurer Mitte“, den Verlust jenes Landes zur Folge haben kann. Sollten „Gräueltaten“ verübt worden sein, so haftet potenziell das ganze Volk. Nur die „Ausrottung“ des Gesetzesübertreters vermag den Zorn Jahwes zu besänftigen und die angedrohte Strafe zu verhindern (Lev 18,24–30; Num 15,30f.). Das inhärente Gewaltpotenzial dieser Überzeugung wird etwa durch die kompromisslose Verfolgung heterodoxer Kultpraktiken (jedoch nicht notwendigerweise abweichender Glaubensüberzeugungen) verdeutlicht: Genannt seien hier die Feindschaft der Jüder gegenüber dem Sonderheiligtum der Samaritaner auf dem Garizim oder, noch eindrucksvoller, der Guerilla-Krieg der Makkabäer gegen die hellenisierten Juden, die Zugeständnisse betreffs der göttlichen Verehrung des Seleukidenkönigs einzugehen bereit waren.⁷³

Das antike Christentum entwickelte sich in kritischer Auseinandersetzung mit dem zeitgenössischen Judentum und revidierte vor allem die scharfen rituellen Grenzbeziehungen gegenüber den Fremden. Nach anfänglichen Konflikten setzte sich in den christlichen Gemeinschaften die Überzeugung durch, dass Jesus persönlich die Reinheitsgebote aufgehoben habe, sei es für alle Christen oder zumindest für die Christen nichtjüdischer Abstammung (Mk 2,15; 5,25–34; Apg 10,9–23; Gal 2,11–5,12). Die moralisch-spirituelle Umdeutung von kultischer Reinheit durch die Kirche bedeutete, wenn gleich sie nicht ohne Parallele im Judentum (Ps 15) oder in der stoischen Philosophie (Seneca, *De beneficiis* 1,6) war, eine radikale Abkehr von der Tradition. Vorstellungen von Reinheit und Unreinheit wurden zwar nicht vollständig aufgegeben; so blieb vor allem der Verzehr von Fleisch von Tieren, die heidnischen Göttern geopfert wurden, verboten; und manche noch heute gültige Regulierung von katholischem Priesteramt oder Kultvollzug wurzelt wenigstens zum Teil in antiken Reinheitsvorstellungen. Jedoch wurden die Gebote im Wesentlichen auf die ‚reine Gesinnung‘ bei allen Taten im Allgemeinen und bei sakramentalen Handlungen im Besonderen bezogen.⁷⁴

Allerdings trug diese Bedeutungsverschiebung zu einer immer stärkeren Betonung der Heilsnotwendigkeit der christologischen Rechtgläubigkeit bei. Die Akzentuierung des *sola fide* durch Paulus (vgl. Röm 4,1–5; Gal 3,1–7) führte schon in apostolischer Zeit zu harten Auseinandersetzungen, die sich durch die Verbindung von religiöser und – ebenso auf Einheit bedachter – staatlicher Autorität seit Konstantin im frühen 4. Jh. im Streit um die arianische Häresie verschärfte, endgültig aber im Zeitalter der Kon-

73 Vgl. Kieweler 2012 und Lambers-Petry 2007. Zum Problem der Intoleranz siehe auch oben Anm. 55.

74 Vgl. Angenendt 2010; zudem das *Corpus Iuris Canonici*, Buch 4 (1983), z. B. Kanones 897–944 zur Eucharistie.

fessionalisierung während des 16. und 17. Jhs. sein größtes Gewaltpotenzial entfaltete. Freilich kam hier als weiterer Faktor der Anspruch der vor allem religiös legitimierten Herrschaften auf die Reinhaltung ihres Territoriums hinzu.⁷⁵

An beiden Entwicklungslinien hatten die islamischen Reiche Anteil, in denen Heterodoxie bisweilen und Apostasie fast immer blutig verfolgt wurde, aber gleichzeitig viele alttestamentliche Reinheitsgebote in vollem oder reduziertem Umfang fortlebten. Sichtbarster Ausdruck des hohen Stellenwertes der Reinheit ist bis heute die mehrfache rituelle Waschung vor jedem der fünf täglichen Gebete. Beschränkungen bei der Wahl von Partnern für Ehe bzw. Geschlechtsverkehr fallen ähnlich aus (Suren 4,15f.; 4,22–24; 24,2–10). Vor allem der Fleischverzehr ist vielfältigen Regeln unterworfen: Neben dem Ausschluss bestimmter als unrein geltender Tierarten werden viele Tötungsarten untersagt, woraus sich die Tradition des Schächtens entwickelt hat. Als *halal* bezeichnen Muslime rituskonform geschlachtetes Fleisch, das ‚rein‘ ist (und je nach Glaubensschule wird auch nach jüdischem Gesetz *koscheres* Fleisch als *halal* anerkannt). Interessant etwa für die Bewertung der eigenen kulturellen Wurzeln ist aber, dass im Koran allenthalben die „Barmherzigkeit Gottes“ mit pragmatischen Ausnahmen von strikten Regeln gepriesen wird: So dürfe Aas oder selbst Schweinefleisch in Notfällen gegessen werden; und wo es an Wasser fehlt, könne man sich auch mit Sand waschen.⁷⁶

Die drei abrahamitischen Religionen teilen eine ausgesprochene Neigung, die Nichtverehrung (ihres) Gottes, kultische Verunreinigung und unmoralisches Verhalten in eins zu setzen und mit gleichen Strafen zu ahnden. Das Gericht gegen Sodom und Gomorra (Gen 19,1–29) fügt sich ebenso in dieses Schema ein wie die Vertreibung der heidnischen Kanaanäer, die den Israeliten zu weichen hatten. Entsprechend richtet Jahwe das Wort an die Israeliten (Lev 20,23): „Ihr sollt euch nicht nach den Bräuchen des Volkes richten, das ich vor euren Augen vertreibe; denn all diese Dinge haben sie getan, sodass es mich vor ihnen ekelte.“ Die ursprünglichere Bedeutung der Reinheitsgebote in archaischer Zeit zeigt sich vor allem daran, dass sämtliche devianten Sexualpraktiken nach Lev 20,10–22 die Tötung der durch unstatthafte Berührungen Befleckten erfordert, ohne nach Wissen oder Vorsatz zu fragen. In diesen Punkten führten das Neue Testament und der Koran zu einer Ethisierung, welche weniger Taten als Gesinnungen ahndeten und durch die Möglichkeit von Reue und Vergebung zusätzliche Auswege vor harten Strafen eröffneten (z. B. Röm 3,21–31; Suren 3,135; 4,110–112).

Schon eine Generation nach der Legalisierung des Christentums unter Konstantin beschnitten seine Söhne die bisherige religiöse Vielfalt massiv, indem sie traditionelle Opferkulte bei Todesstrafe verboten und Bischöfe, die sich dem von ihnen favorisierten Credo widersetzen, verbannten. Heterodoxe Christen verloren seit dem späteren 4. Jh. ihre bürgerlichen Rechte, und fast gleichzeitig sind die erste Vollstreckung eines Todesurteils

⁷⁵ Siehe bes. Kapitel 4 und 8.

⁷⁶ Suren 5,6 (Waschung) sowie 2,172f.; 5,3–5,96; 6,142–144; 16,66–69 (Tiere).

an einem Häretiker und die systematische Zerstörung der Überreste paganer Kulte bezeugt. Im 5. Jh. verzögerte sich die Entwicklung aber dadurch, dass die sich neu etablierenden germanischen Herrscherhäuser meist semiarianischen Bekenntnissen oder heidnischen Praktiken anhingen. Erst die Taufe des Merowingers Chlodwig (ca. 499) läutete zumindest im lateinischen Westen den ‚Siegeszug‘ des Katholizismus ein. Unter den Karolingern begannen im 8. Jh. die noch engere Verbindung der fränkischen Herrschaft mit dem Papsttum, die Verdrängung omajjadischer Moslems aus Südgalien und Nordspanien sowie die militärische Niederwerfung und zugleich Christianisierung der Sachsen.⁷⁷

Der enge Zusammenhang von Herrschaftssicherung bzw. -ausbau und Vereinheitlichung der Reichsreligion kam – zumindest dem Anspruch nach, weniger freilich in der viel komplizierteren Praxis – zu Beginn des 2. Jts. im weiteren Verlauf der Reconquista und der Kreuzzüge ebenso zum Tragen. Derselbe wirkte im 16. und 17. Jh. in den vom Habsburger Kaisertum erbittert geführten Kriegen gegen die Protestanten im Westen und die Osmanen im Osten Europas fort. Als Kehrseite derselben Medaille intensivierte sich die innere Schließung der christlichen Gemeinden im Hochmittelalter, was sich etwa in der zunehmenden Selbstdeutung christlicher Gemeinden als sakramentales *Corpus Christi mysticum*, in der Verbreitung christlicher Bruderschaften, aber eben auch in der Häufung von Judenpogromen äußerte.⁷⁸

Die Forderung nach kultisch-moralischer Konformität – zumal unter vorrangig religiös definierten Gemeinschaften – ist im Grunde eine universelle Einstellung. Allerdings wirkte im mediterran-europäischen Raum seit der Spätantike vor allem das alttestamentliche Erbe fort, indem es, sei es unter christlichen oder islamischen Vorzeichen, dem dogmatischen, kultischen und kulturellen Freiraum von Zugehörigen und Fremden für weit mehr als ein Jahrtausend recht enge Grenzen setzte. Für die islamisch geprägten Teile des Mittelmeerraumes ist aber als signifikanter Unterschied die Duldung der ‚Buchreligionen‘ festzuhalten. Freilich waren (und bleiben) diese vielfältigen Einschränkungen unterworfen, darunter z. B. dem seit 850 bezeugten Verbot, neue Gotteshäuser zu errichten. In Nordwest-Europa bedurfte es der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges, um Toleranz unter den christlichen Konfessionen zumindest ansatzweise auf den Weg zu bringen. Zum wirklichen Durchbruch gelangte dieses Prinzip aber oftmals erst im Zuge der Nationalstaatsbildungen des 19. und frühen 20. Jhs., allerdings immer noch nicht im Sinne einer religiösen Neutralität der Staatsgewalt, sondern zumeist eher als Gewährung von Mindeststandards bei praktischer Beibehaltung einer konfessionell geprägten Leitkultur.⁷⁹

77 Siehe Kapitel 3, 4, 6, sowie Brown 1996.

78 Siehe Kapitel 5–8 sowie Angenendt 2006; Lubac u. a. 2007; Haverkamp 2006; Engels 2013a, S. 290–298.

79 Siehe Kapitel 7–10. Vgl. auch Schmidinger 2002, dazu die Rezension von Brüning 2003; Abou Al-Fadl 2002; Forst 2003; Engels 2013a, bes. S. 285–290.

3.4 DER FAKTOR GESELLSCHAFT

Soziologen wie Sozial- und Wirtschaftshistoriker haben immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass Grundmuster sozialer Arbeitsteilung und Ungleichheit ihrerseits die rechtlichen und politischen Umgangsformen mit Fremden beeinflussen. Aber dennoch hat sich der Weg zu einer systematischen Analyse der Zusammenhänge zwischen Grundmustern gesellschaftlicher Organisation und den Umgangsformen mit Fremden als sehr steinig erwiesen. Besonders fruchtbar, aber zugleich auch äußerst komplex ist dabei die vergleichende Analyse der Kategorien, mit denen die in diesem Handbuch behandelten Kulturen und Gesellschaften Fremde bezeichnet haben.⁸⁰

Vor allem die Soziologie hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, welche systematischen Zusammenhänge zwischen Strukturprinzipien von Gesellschaften und deren Beziehungen zu Fremden bestehen. Typischerweise rücken dabei gegenwärtige bzw. neuzeitliche Gesellschaftsformen in den Vordergrund. Die wichtigsten Beiträge zu einer übergreifenden Kategorisierung mediterran-europäischer Gesellschaften seit der Antike haben Vertreter der Systemtheorie geleistet. So hat Niklas Luhmann drei idealtypisch chronologisch aufeinanderfolgende Grundstrukturen von Gesellschaft mit je spezifischen Modi der Inklusion und Exklusion von Fremden verbunden. In Antike und Mittelalter lassen sich mehr oder weniger nebeneinander segmentäre und stratifikatorische Ordnungsprinzipien von Gesellschaft beobachten, bevor dann in der Ständeordnung der frühen Neuzeit das stratifikatorische Ordnungsprinzip obsiegt. Mit den Umbrüchen hin zur Moderne setzt sich das Prinzip funktionaler Differenzierung als dominantes Ordnungsprinzip durch und ersetzt eine auf ständischer Ungleichheit beruhende Gesellschaft durch eine auf funktionalen Arbeitsteilungen zwischen Politik, Wirtschaft, Religion, Recht, Bildung usw. beruhende Gesellschaft.

Rudolf Stichweh hat diesen Ansatz weiterentwickelt in Richtung auf eine Soziologie des Fremden, welche dieses an den Formen gesellschaftlicher Differenzierung orientierte evolutionäre Schema erheblich differenziert. Ausgangspunkt ist dabei die Verdichtung von Alterität zu Fremdheit als einer kompakten Zuschreibung, der dann wiederum eine konkrete soziale Gruppe zugeordnet wird. Erst auf dieser Grundlage entstehen spezifische Rollenzuweisungen und werden Fragen des Zugangs zu sozialen Verbänden, Kulthandlungen, Teilnahme an Modi der Vergemeinschaftung, Mitgliedschaft in Organisationen usw. möglich. Systematisch unterscheidet Stichweh fünf Gesellschaftstypen hinsichtlich ihres Umgangs mit Fremden: a) Gesellschaften ohne Fremde: Es handelt sich um Gesellschaften (z. B. Stämme), welche Fremde in das eigene System einverleiben. b) Gesellschaften, die Fremde zwar wahrnehmen, aber Fremdheit zum Verschwinden bringen, indem sie Fremde töten, adoptieren oder aber im Grenzfall als Sklaven in die eigene Sozialordnung eingliedern. c) Stratifizierte Sozialsysteme:

80 Stichweh 2010a.

Diese seit den antiken Hochkulturen beobachtbaren Gesellschaften kennen elaborierte Semantiken der Fremdheit und entwickeln vielfältige Funktionszuweisungen für Fremde. In der Logik dieser ständisch gegliederten Gesellschaft übernehmen Fremde Aufgaben bzw. Funktionen, die nicht durch eigene Mitglieder erfüllt werden, sie sind zugleich ‚Lückenbüßer‘ und sie füllen ‚Statuslücken‘. d) Die moderne Welt funktional differenzierter Gesellschaften: Seit etwa 1800 reduzieren sich die vielfältigen graduellen Unterscheidungen immer mehr auf den binären Code von Inländern und Ausländern. e) Schließlich sieht Stichweh in der Gegenwart die Entfaltung einer Weltgesellschaft am Werk, in der die nationalstaatliche Unterscheidung an Relevanz verliert und kein einheitlicher Status von Fremden mehr existiert. Das kompakte soziale Objekt des Fremden verschwindet und an seine Stelle treten eine Vielzahl unterschiedlicher Rollenzuschreibungen, die eine Gemengelage von Inklusionen bzw. Exklusionen, aber keine eindeutige Zugehörigkeit oder Fremdheit mehr generieren.

Eine solche idealtypische Klassifikation ist nun bei Stichweh nicht mehr als Stadienmodell realer historischer Entwicklung gedacht. Vielmehr ist für die Entwicklung von Gesellschaften die Tatsache prägend, dass zeitlich frühere Formen der Differenzierung weitergeführt werden, auch wenn bereits andere Modi der Vergesellschaftung dominant geworden sind: So lassen sich in einer solchen Perspektive im europäischen Mittelalter Formen segmentärer Vergesellschaftung neben ständischen Ordnungsbildungen sowie Formen funktionaler Organisation beobachten. Daraus ergibt sich aber wiederum, dass unterschiedliche Rollenzuweisungen und entsprechende Kategorisierungen von Fremden in ein und derselben Zeit und ‚Gesellschaft‘ zu finden sind.

Der Faktor Gesellschaft hinterlässt dementsprechend weniger eindeutige Spuren als die Demographie oder selbst Herrschaftstypen. Es lässt sich für die europäisch-mediterrane Welt eher die Beobachtung machen, dass die Präsenz von Fremden, konkret von Migranten, in Formen geregelt wurde, welche älteren oder anderen Ordnungsmustern als den für die Mehrheitsgesellschaft sonst üblichen folgen. Bei der Betrachtung der sozialräumlichen Dimension von Fremdheit sind wir bereits auf Raumpolitiken gestoßen, welche dem Prinzip segmentärer Gesellschaftsordnungen folgen: Gettoisierung, Segregation, Ausweisung oder Aussperrung sind jedenfalls Regelungen, die weder den Prinzipien funktionaler Arbeitsteilung noch denen ständischer Ein- und Unterordnung entsprechen.

Auch die soziologischen Studien zu den Zusammenhängen zwischen den historischen Semantiken von Fremdheit und den dominanten Ordnungsmustern der Gesellschaft belegen immer wieder, in welchem Maße das Zusammenspiel mehrerer Faktoren, voran Religion und Herrschaft, mit den gesellschaftlichen Ordnungsmustern ausschlaggebend ist für die Durchsetzung bestimmter Kategorien. So ist der Erfolg des ‚Barbaren‘-Topos ohne die Etablierung des römischen Reiches kaum denkbar, die historische Karriere des universellen Menschheitsbegriffs als einer Inklusionsformel für Fremde wiederum ohne den Einfluss der monotheistischen Religionen nicht plausibel.

4. RECHTS- UND VERFASSUNGSGESCHICHTLICHE ENTWICKLUNGSLINIEN LANGER DAUER: INKLUSIONS- UND EXKLUSIONSMUSTER VON FREMDEN IN DER NEUZEIT

Die Geschichte der rechtlichen Regelungen von Teilhabechancen für Zuwanderer bzw. Fremde im Europa der Neuzeit ist eine Geschichte von nachhaltigen Traditionen und institutionellen Kontinuitäten, aber auch von vielfältigen regionalen bzw. nationalen Unterschieden.⁸¹ Sie liegt den bewegteren kurzfristigen Geschichten der Fremden- bzw. Ausländerpolitik in den europäischen Ländern bzw. Regionen zugrunde und sorgt jenseits der starken konjunkturellen Schwankungen der Migrations- und Bevölkerungsgeschichte für Kontinuität. Das meint nicht, dass ein homogenes Bild entstünde, wenn man zu bestimmten Stichjahren die rechtlichen Regelungen vergleicht, die in Europa über die Ansiedlung von Fremden, ihre politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Rechte entschieden. Ganz im Gegenteil, bis in die jüngste Vergangenheit dominieren Vielfalt und Heterogenität. Auffällig ist nur, dass einige wenige Rechtsinstrumente und Rechtsbegriffe diese Vielfalt strukturieren. Sie wurden im Wesentlichen seit dem Mittelalter, verstärkt dann in der Neuzeit infolge der Rezeption des römischen Rechts entwickelt. Mit *ius soli* und *ius sanguinis* sind zwei Institutionen des neuzeitlichen Rechts benannt, welche die Rechtsstellung von Zuwanderern und Eingesessenen wesentlich geprägt und ihrerseits basale Unterscheidungen zwischen Bürgern und Nichtbürgern, Inländern und Ausländern, Fremden und Einheimischen generiert haben. Mit Territorial- und Abstammungsprinzip sind zwei grundlegende, sich ergänzende Optionen rechtstheoretisch und rechtspraktisch ausgestaltet worden, die es den Herrschaftsträgern und Gesetzgebern in Europa erlaubten, die Zufälligkeit und Vielgestaltigkeit räumlicher und sozialer Nähe und Fremdheit aufgrund von Migrationen einheitlich zu strukturieren und damit kalkulierbare Verhältnisse politischer Kontrolle bzw. Zusammengehörigkeit zu generieren. Indem die beiden Rechtsprinzipien Bezug nehmen auf Territorium und patrilineare Abstammung, wird zunächst einmal die Grundspannung zwischen Herrschaft bzw. dem sich herausbildenden modernen Staat und den familiären bzw. lokalen Gemeinschaften, später Gesellschaft, abgebildet. Gleichzeitig reflektieren Territorialitäts- und Abstammungsprinzip auch das Gewicht sozialräumlicher Zusammenhänge und familiärer, generationeller Zusammengehörigkeit. Beide Konzepte sind rechts- und politikgeschichtlich aufs Engste verknüpft zunächst mit dem Aufstieg des europäischen Territorialstaats, dann des europäischen Nationalstaats. Die Kombination beider Rechtsprinzipien ist typisch für die wechselnde Ausgestaltung der Staatsangehörigkeitsregelungen der europäischen Staatenwelt seit dem 19. Jh. geworden.⁸²

81 Vgl. hierzu Raphael 2012.

82 Weil 2001.

Für den Statuswechsel von Fremdheit zur Zugehörigkeit eines Untertans oder Gemeindegürgers, später dann eines Staatsangehörigen oder Staatsbürgers, sind wiederum zwei weitere Rechtsprinzipien in der Neuzeit von ausschlaggebender Bedeutung geworden, *naturalisation* und *ius domicilii*. Das Rechtsinstrument der ‚Naturalisierung‘ gab und gibt den Staaten, konkret zunächst den Fürsten, später dann Parlamenten und Regierungen, die Möglichkeit, aus Fremden Staatsangehörige zu machen. Es handelte sich dabei um einen politischen Willensakt, Ausdruck der Souveränität und – mit Blick auf den Fremden – einen Gnadenakt – mit übrigens weitreichenden rechtspolitischen Folgen im Ausländerrecht (fehlendes Einspruchsrecht und keine Offenlegung der Gründe) bis in die jüngste Vergangenheit. Die Naturalisation war in der Frühen Neuzeit in den meisten Fällen mit erheblichen Kosten verbunden und führte auch nur mit Einschränkungen zu einer rechtlichen Gleichstellung mit den übrigen Untertanen. Die Zahl derer, die davon Gebrauch machten, blieb begrenzt, es war ein Verfahren, das vor allem adelige Fürstendiener oder wohlhabende Kaufleute und Unternehmer interessierte, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft in ein fremdes Land verlegen wollten.⁸³ Die Stunde massenhafter Einbürgerungen schlug erst im ausgehenden 19. und dann im 20. Jh., als Staaten ein besonderes Interesse an der Vergabe der Staatsangehörigkeit mit allen Pflichten (voran dem Militärdienst) und Rechten an Migranten entwickelten.

Das Domizilrecht wird gern vergessen, wenn es um die rechtliche Überwindung der Folgen von Fremdheit geht. Dabei hatte es bis weit ins 19. Jh. hinein zentrale Bedeutung, weil es die konkreten Rechte der Migranten in ihren Wohngemeinden regelte und in Form von entsprechenden Fristen (5- bzw. 10-jährige Anwesenheit) dem sozialen Faktum der (dauerhaften) Zuwanderung mit seinen Folgen wie (dauerhaftem) Wohnsitz, Gründung eines Hausstandes und Berufsausübung Rechnung trug. Der materiellrechtliche Gehalt des Niederlassungsrechts war bis weit ins 19. Jh. hinein viel relevanter für Migranten als die Folgen des *ius soli*. Das hängt damit zusammen, dass allein aus dem Rechtsstatus als Untertan eines Fürsten oder der Zugehörigkeit zu einem Territorium wenig folgte. Erst in dem Maße, wie der neuzeitliche Staat daranging, direkten Zugriff auf seine Untertanen zu erhalten und die vielen Sonderrechte der Zwischengewalten zurückzudrängen, wuchs die Bedeutung des Territorialitätsprinzips.

Während bei *ius soli* und *ius sanguinis* Zugehörigkeiten über die Köpfe des Einzelnen hinweg bindend generiert werden, eröffnet das Niederlassungsprinzip dem Migranten Handlungsspielräume. Es ist wesentlich eine Inklusionschance, da es ihm den Erwerb von Rechten und den Wechsel des Status vom Fremden zum Mitglied der neuen Heimatgemeinde ermöglicht, ohne dass er bereits zu Anfang zwingend eine explizite rechtliche Entscheidung über seinen Statuswechsel erwirken muss, ihm später aber eine quasi automatische Legalisierung seiner Teilhabe an den Rechten und Pflichten eines Gemeindegürgers angeboten wird. Das Recht erlaubt hier besonders große Spielräu-

83 Siehe Kapitel 8, 10, 11; zu einzelnen Ländern: Herzog 2003; Sahlins 2004.

me für die soziale und ökonomische Gestaltung je nach Interessen- und Bedürfnislage der lokalen Gemeinschaften und der dort eintreffenden und verbleibenden Fremden. Dies verweist wiederum auf die wechselnden demographischen Rahmenbedingungen, unter denen die Rechtsinstrumente zur Regelung von Zugehörigkeitsrechten Anwendung fanden. Die große Bedeutung des Domizilprinzips für die Regelung von Zugehörigkeitsrechten von Fremden ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass es zunächst allein, dann in der Neuzeit bis weit ins 19. Jh. hinein vorrangig die Gemeinden waren, welche über die rechtlichen Folgen des Zuzugs von Fremden entschieden.

Öffnung und Schließung der lokalen Gemeinschaften für Neuankömmlinge spiegelt sich dementsprechend in den wechselnden Regeln wider, die von der rechtsfreien Duldung über die Verleihung minderer Rechte bis zur Aufnahme in den Bürgerstand reichten. In den spanischen Ländern zum Beispiel schlug sich die historische Ausgangssituation der Reconquista in der Rechtsfigur der *vecindad* nieder, mit der die rechtliche Zugehörigkeit zu einer lokalen (christlichen) Gemeinschaft mit entsprechenden Rechten und Pflichten bezeichnet wurde. Dieses kommunale Bürgerrecht entsprach den ursprünglichen Bedürfnissen von Zuwanderungsregionen des 12. bis 14. Jhs., welche nach der Eroberung des Territoriums und dem Wegzug eines Teils der muslimischen Bevölkerung christliche Neusiedler anlocken wollten und ihnen entsprechend großzügige Teilhaberechte anboten. Hier galt der Wille zur Niederlassung und damit zur Teilhabe an der lokalen Gemeinschaft als erfüllt, wenn man zehn Jahre ansässig war, dort Eigentum erworben oder geheiratet hatte. In diesem Fall beruhte die Vergabe des Bürgerrechts wesentlich auf dem sozialen Verhalten des Zuwanderers in Verbindung mit der Anerkennung durch die Gemeinschaft, nicht auf einer formalen Verleihung durch staatliche Autoritäten.⁸⁴

Die Langlebigkeit der genannten Rechtsprinzipien darf natürlich nicht die Tatsache überdecken, dass die privat- und strafrechtlichen Folgen, die mit dem Status eines Fremden verbunden waren, sich im Verlauf der Neuzeit erheblich verändert haben. So kennen die Rechtsordnungen europäischer Gemeinden und Staaten bis ins 19. Jh. eine Vielzahl ständisch abgestufter Teilhabe- und Zugehörigkeitsrechte mit dem Ergebnis, dass Fremde sich in ganz unterschiedlichen Rechtsstellungen mit entsprechenden Folgen für ihre wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder religiösen Handlungsspielräume befanden. Viele Arbeitsmigranten lebten als geduldete Fremde in Städten und Gemeinden, ihre Kinder erwarben geminderte wirtschaftliche und private Rechte als Schutzbürger oder Beisassen. Schließlich verfügten die Angehörigen fremder Religionen (Juden, Muslime), die sich dauerhafter an einem Ort niederließen, über spezifische Verträge, die häufig Privilegien mit Diskriminierungen verbanden. Auch dürfen nicht die Gruppen von zuwandernden Fremden vergessen werden, die angeworben worden waren und denen von den Herrschern entsprechende Privilegien verliehen wurden, welche sie vielfach gegenüber

⁸⁴ Herzog 2003, S. 17–42.

den übrigen Untertanen besserstellten: Hierfür sind die Hugenotten in Brandenburg-Preußen oder die deutschen Siedler im russischen Zarenreich Paradebeispiele. Last but not least existierten Berufsgruppen, die aufgrund der Mitgliedschaft in spezifischen Institutionen an ihrem Wohnort rechtlich fremd blieben. Dies gilt zum Beispiel für Kleriker, Universitätsangehörige, Soldaten oder fürstliche Amtsträger.

Die Stellung Fremder in privat-, handels- oder sozialrechtlicher Hinsicht hängt wiederum aufs Engste mit der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der europäischen Länder zusammen. Besonders eng sind die Veränderungen der Zugehörigkeitsrechte Fremder mit dem Wechsel verbunden, der verfassungsgeschichtlich mit dem Übergang vom ‚Untertanen‘ (*sujet, subject*) zum Staatsbürger (*cives, citoyen/bourgeois, citizen*) verbunden ist. Der Übergang vom Untertanenverband zum Verfassungsstaat machte eine genaue Definition derer notwendig, die nicht von den in den geschriebenen Verfassungen festgelegten Rechten und Pflichten erfasst werden sollten. Staatsangehörige und Ausländer traten von nun an in verfassungsrechtlicher Perspektive immer deutlicher auseinander. Diese verfassungspolitische Differenzierung wurde umso relevanter, als mit der neuen Staatsangehörigkeit politische und soziale Teilnahmerechte verbunden waren. Ungeklärt blieb dabei zunächst, wie die in den neuen Verfassungen garantierten Bürgerrechte von den allgemeinen Menschenrechten zu unterscheiden wären. Die Entwicklung des liberalen und demokratischen Verfassungsstaats ist deshalb eng verknüpft mit der Klärung der Frage, welche der neuen Schutz- und Freiheitsrechte allein den Staatsangehörigen und welche auch Ausländern, also Fremden zuständen.⁸⁵

Daraus entwickelte sich eine wechselvolle Geschichte von Ausschluss und Einbeziehung Fremder in die verfassungsmäßig garantierten Schutz- und Freiheitsrechte. Bereits während der Französischen Revolution schlug das Pendel weit aus und führte dazu, dass der revolutionäre Begriff des *citoyen* zwischen naturrechtlich begründeter universalistischer Inklusion und scharfer Exklusion aller Feinde und Ausländer schwankte.⁸⁶ Ob Ausländer wie Kinder und Frauen bis weit ins 20. Jh. hinein als Passivbürger zu betrachten seien oder nicht, blieb ein Thema, das die Verfassungsgeschichte der europäischen Länder bis zur Gegenwart beschäftigte. Der Weg von der Deklaration der Menschenrechte zu einklagbaren Rechtsansprüchen von Ausländern war aber generell steinig. Die Sicherung materieller Rechte erfolgte im Wesentlichen über das bürgerliche Recht und später dann über die Kodifikationen von Arbeits- und Sozialrecht. Über den Wechsel moderner politischer Regime – von den liberalen konstitutionellen Monarchien über die autoritären Diktaturen bis hin zur parlamentarischen Demokratie – entwickelte sich dabei die Staatsbürgerschaft (*citizenship*) zum zentralen Begriff, der Inländer und Ausländer voneinander unterscheidet.⁸⁷

85 Schnabel-Schüle 2008b.

86 Wahnich 1997.

87 Gosewinkel 2001; Fahrmeir 2000; Fahrmeir 2007; Weil 2002.

Im Verlauf der verfassungsrechtlichen Entwicklungen des 19. Jhs. wurde das auf rechtlich formloser Zuwanderung und Niederlassung beruhende Domizilsprinzip immer mehr zurückgedrängt zugunsten expliziter Aufnahmeverfahren. So gewährte der französische Staat nur noch bis 1889 Ausländern, die sich auf seinem Territorium niederlassen wollten, mit der *admission à domicile* einen besonders sicheren Rechtsstatus, der sie in ihren zivilen Rechten den Franzosen gleichstellte. Seitdem setzte er darauf, dauerhaft im Land lebende Ausländer zur Einbürgerung zu bewegen. Mit Blick auf die Beziehungen zwischen Sozial- und Rechtsgeschichte ist an dieser Stelle festzuhalten, dass *Naturalisation* und *ius domicilii* einer Rechtstradition Ausdruck verleihen, die in dem Willen zur Teilhabe, zur Zugehörigkeit jenseits ‚natürlicher‘ Bindungen ein wesentliches Unterscheidungskriterium sieht – sowohl aus der Perspektive des Souveräns wie auch aus der Perspektive des Zuwanderers. Damit bewahrte die Rechtstradition ein starkes Gegengewicht gegen die kulturalistischen, dann ethnisch-rassischen Aufladungen des Nationsbegriffs des 19. und 20. Jhs.⁸⁸

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Veränderungen ist auch die Durchsetzung des bürgerlichen Privatrechts an der Wende vom 18. zum 19. Jh. zu sehen. Im Zuge der großen Kodifikationen des Privatrechts – voran der französische Code civil und seine vielen europäischen Nachahmungen sowie das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für Österreich – wurden die rechtlichen Folgen von Fremdheit sowie die rechtliche Definition des Fremden auf neue Grundlagen gestellt. Sowohl in Frankreich wie auch in Österreich wurde nun das einheitliche Prinzip der Staatsangehörigkeit zum leitenden Unterscheidungsmerkmal zwischen Fremden und ‚Einheimischen‘, brachte also die etablierten Abstufungen zum Verschwinden. Allmählich wurde in vielen Bereichen Rechtsgleichheit zwischen den Staatsangehörigen und den im Land legal sich aufhaltenden Fremden hergestellt. Diese Angleichungen und Gleichstellungen in privatrechtlicher Hinsicht setzten sich zunächst im westlichen und südlichen Europa und mit Einschränkungen auch in den deutschsprachigen Ländern durch, sie strahlten dann aber im weiteren Verlauf des 19. Jhs. nach Osten und Südosten aus. Die Verbreitung bürgerlicher Rechtsordnungen sorgte dafür, dass nunmehr Fremde in ihren privaten Geschäften und Beziehungen von den neuen Freiheiten profitierten. Zwischen 1789 und 1870 wurden mit Berufs- und Gewerbefreiheit sowie Freizügigkeit die wirtschaftlichen Handlungsspielräume für In- und Ausländer in den meisten europäischen Staaten in gleichem Maße erheblich ausgeweitet; vielfach sorgten zwischenstaatliche Verträge dafür, dass die Angehörigen europäischer Staaten innerhalb Europas weitgehend die gleichen Rechte genossen. Einschränkungen blieben länger erhalten beim Erwerb von (ländlichem) Grundbesitz.

Die neue Rechtsgleichheit beseitigte ständische, korporative Privilegien und als Gegenstück Verbote und Diskriminierungen, die gerade Zuwanderer und Fremde betrafen. Die liberalen Privatrechtsordnungen entdramatisierten damit die Statusfrage für

88 Gosewinkel 2001.

Migranten und Fremde erheblich und sie erleichterten wiederum die räumliche Mobilität, die im Kontext von Bevölkerungswachstum und Industrialisierung Europa erfasste. Typischerweise fielen in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. die letzten Ausreiseverbote (1869 Österreich) oder Freiheitsbeschränkungen (1861 Russland), die im östlichen Europa Migration eingeschränkt hatten. Am Ende des 19. Jhs. fiel nur das 1897 neu erlassene Ansiedlungsverbot für Juden außerhalb der westlichen Grenzregionen des Zarenreiches aus diesem liberalen Rechtsrahmen. Es gehört aber bereits in eine Epoche, in der mit Nationalismus und Imperialismus neue politische Grundströmungen die Fremden- und Ausländerpolitik der europäischen Staaten beeinflussten. Beide stärkten die Tendenz zur Abschließung der politischen Gemeinschaft der Nation. Dies schlug sich in zahllosen diskriminierenden Regelungen gegen Fremde und Ausländer nieder, welche staatsnahe Berufe oder den öffentlichen Dienst nunmehr zu einer Domäne der Einheimischen (Staatsangehörigen oder Staatsbürger) machten.

Neben der Rechtsgleichheit rückte die politische Gleichheit spätestens seit dem Ersten Weltkrieg zur Leitfigur dieses politischen Vergemeinschaftungsmodells auf – auch wenn Frauen in den katholisch geprägten romanischen Ländern auf das Wahlrecht bis 1945 warten mussten. Zusammen mit der politischen Partizipation gewann im europäischen Verfassungsstaat die Anerkennung sozialer Bürgerrechte im 20. Jh. zentrale Bedeutung. Obwohl Marshalls Modell moderner Staatsbürgerschaft als zeitliche Abfolge des Erwerbs ökonomischer, politischer und sozialer Rechte der Bürger sich nur im britischen Fall bewährt hat, liefert es dennoch die entscheidenden Kategorien, um zu verstehen, warum die Differenz zwischen Inländern und Ausländern politisch, kulturell und sozial nach dem Zweiten Weltkrieg nochmals an Bedeutung zugenommen hat. Das eingangs zitierte Konzept der ‚Vollinklusion‘ wurde zum Leitbild. Als ‚Assimilation‘, später dann ‚Integration‘, bestimmte es die Debatten in den europäischen Nationalstaaten, wenn über Migranten und deren Stellung in Gesellschaft, Politik und Kultur seit 1945 verhandelt wurde und wird. Gerade die materiellen Vorteile, die mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft verbunden sind, aber auch die Zugehörigkeitssemantiken, die untrennbar mit der Idee der Nation einhergehen, haben die Statusdifferenz zwischen Inländer und Ausländer dramatisiert. Jedenfalls ist in verfassungsrechtlicher Perspektive noch nicht erkennbar, dass im Zeichen der Globalisierung diese Differenz an Bedeutung verloren habe. Erkennbar ist jedoch, dass die Zugehörigkeit zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Zuge der wachsenden Migrationen nach Europa und innerhalb der Union an Bedeutung gewinnt.

Die Zeit der Weltkriege war zugleich auch gekennzeichnet von zahlreichen Einschränkungen der rechtlichen Handlungsspielräume für Fremde. Dies begann bei der schärferen Kontrolle von Einreise und Aufenthalt Fremder und setzte sich über weitere Einschränkungen der Berufsfreiheit weit über den Bereich der (höheren) öffentlichen Dienstränge hinaus und die Einschränkung von Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit fort. Das Ausländer- oder Fremdenrecht vieler europäischer Staaten nahm in der

Zwischenkriegszeit in vielen Ländern des Kontinents, insbesondere nach dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise, im Zeichen wirtschaftsprotektionistischer Maßnahmen, dazu fremdenfeindlicher und insbesondere antisemitischer Stimmungsmache in der Öffentlichkeit ausgesprochen illiberale Züge an. Dieser Trend kulminierte im Fremdenrecht des nationalsozialistischen Regimes, das systematisch rechtliche Minderstellung und polizeiliche Kontrolle als Instrumente nutzte für die eigenen rassenpolitischen Zielsetzungen.⁸⁹ Nach dem Zweiten Weltkrieg lockerten die meisten (west-)europäischen Staaten nur zögerlich die restriktiven Bestimmungen gegenüber Ausländern aus der Zeit der Weltkriege, während in den neuen sozialistischen Staaten Osteuropas ganz neue Rechtsordnungen entstanden, welche mit der Einschränkung der liberalen Individualrechte auch die Bedeutung privatrechtlicher Gleichheit als Garant von Handlungsspielräumen für Fremde drastisch reduzierten. Mit der Einschränkung bzw. dem Verbot der Ausreise bzw. Auswanderung wurde schließlich auch die grenzüberschreitende Migration in diesen Ländern für immer mehr Menschen ausgeschlossen und war schließlich in Staaten außerhalb des sozialistischen Lagers nur noch als Flucht oder Ausbürgerung möglich. Grenzüberschreitende Zuwanderung zwischen den Ländern des Ostblocks wiederum wurde nach den Vertreibungen und Umsiedlungen der unmittelbaren Nachkriegszeit zu einem seltenen Phänomen.

Die europäische Integration führte dagegen in den westeuropäischen Mitgliedsländern Zug um Zug zur weitgehenden wechselseitigen Gleichstellung ihrer migrierenden Bürger mit den Bürgern des jeweiligen Aufenthaltslandes innerhalb der Union. Durch bilaterale Verträge profitierten schließlich auch die Angehörigen weiterer europäischer bzw. anderer Staaten von dieser Gleichstellungspolitik, welche dem Ziel diente, die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Diese Politik war seit Anfang der 1970er Jahre begleitet von dem Versuch, die Zuwanderung aus den Anrainerstaaten des Mittelmeerraums, aus Asien und Afrika wirksam einzuschränken bzw. durch Verschärfung von Grenzkontrollen und ausländerrechtliche Bestimmungen zu stoppen.⁹⁰ Die Schließung von Grenzen und die Kriminalisierung unerwünschter Zuwanderung vollzogen sich wiederum vor dem Hintergrund, dass seit dem Zweiten Weltkrieg soziale Rechte (Sozialhilfe, Sozialversicherungen, Altersrenten) eine immer größere Bedeutung für die konkrete Ausgestaltung längerfristiger Lebenschancen von Ausländern gewannen. Materiellrechtlich eröffnete sich mit diesen Ansprüchen auf öffentliche Transferleistungen (Dienste wie Geld) ein ganz neuer Bereich, bei dem zunächst kleine oder größere Diskriminierungen das Bild bestimmten, bevor allmählich, nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, für einen immer größeren Teil der legal lebenden Ausländer Rechtsgleichheit mit den Angehörigen ihres jeweiligen Aufenthaltslandes herrschte.

89 Gosewinkel 2008.

90 Viet 2004, S. 226–280; Pleinen 2012.

Auch wenn also in rechtshistorischer Perspektive die großen Rechtskodifikationen am Ausgang des 18./Beginn des 19. Jhs. eine Weichenstellung für die wachsenden Inklusionschancen von Fremden in Zeiten wachsender Mobilität und Migration bedeuteten, so ist aus diesem kursorischen Überblick auch deutlich geworden, dass auf der Ebene der Prinzipien und Rahmenregelungen ältere Kontinuitäten von Diskriminierungen oder Minderberechtigungen festzustellen sind. Sie kamen gerade im 20. Jh. wieder zum Vorschein, als das liberale Ordnungsmodell des bürgerlichen Rechts vielfältigen Einschränkungen und Modifikationen unterlag, bevor dann seit 1970, in gesamt europäischer Wirkung seit 1990, die privat- und eingeschränkt die sozialrechtliche Angleichung von In- und Ausländern innerhalb der Europäischen Union und aus Ländern mit entsprechenden bilateralen Verträgen deutliche Fortschritte gemacht hat.

Die verfassungsgeschichtliche Perspektive bliebe jedoch unvollständig, wenn man nicht die Tatsache berücksichtigte, dass ein erheblicher Teil der modernen europäischen Verfassungsstaaten – darunter gerade die liberalen und demokratischen Staaten Westeuropas – bis in die 1960er Jahre über umfangreiche Kolonialbesitzungen verfügten, deren indigene Bevölkerung auch einen Platz in den neuen Verfassungsordnungen erhalten musste. Anknüpfungspunkte boten auch in diesem Fall die Rechtsinstrumente des neuzeitlichen Territorialstaats. Seine Juristen hatten das Konzept des Untertanen und des Territoriums genutzt, um die Völker der eroberten bzw. friedlich erworbenen Gebiete in Übersee in ‚Besitz‘ zu nehmen und deren Rechte und Pflichten neu zu regeln. Bis weit in die Phase des modernen Konstitutionalismus hinein entfaltete das Konzept des ‚Untertanen‘ Wirkung, denn auch nach Verkündung liberaler Verfassungen in Europa blieb die indigene Bevölkerung neuer und alter europäischer Kolonien im Status von ‚Untertanen‘ bzw. ‚Angehörigen‘ eines fernen europäischen Staates, ohne aber zu dessen Bürgern zu werden. Selbst im republikanischen Frankreich nutzten Juristen den Begriff des *sujet*, wenn sie die verfassungsrechtliche Minderstellung der amtlich als *indigents* bezeichneten Kolonisierten in Algerien und anderen Kolonialgebieten zu klären suchten. Gleichzeitig setzte eine Gegenbewegung ein, die darauf zielte, Teile dieser einheimischen Bevölkerung zu Staatsbürgern zu machen.⁹¹

Das Kolonialrecht der europäischen Verfassungsstaaten wiederum trennte scharf die Rechtssphären von Kolonisierten und Europäern mit dem Ergebnis, dass vielfach europäische Ausländer in den Kolonien rechtlich bessergestellt waren als die indigene Bevölkerung, gleichzeitig die Staatsbürgerschaft auf den Kreis der Zuwanderer aus dem ‚Mutterland‘ und zum Teil deren Nachkommen in den Siedlerkolonien beschränkt wurde. Für die innereuropäische Geschichte war diese koloniale Parallelgeschichte der Staatsangehörigkeit spätestens von dem Zeitpunkt an von Interesse, als sich die Migrationsströme umkehrten und nach dem Zweiten Weltkrieg aus den Kolonien, bald den ehemaligen Kolonien, Migranten in die europäischen Metropolen kamen und dort als britische,

91 Saada 2003.

französische, belgische oder niederländische Staatsangehörige leben wollten. Prinzipiell standen nun die Mutterländer für die Zuwanderung ihrer kolonialen ‚Untertanen‘ offen, die nun gleiche Rechte als Staatsbürger beanspruchen konnten. Die Geschichte des britischen oder französischen Staatsangehörigkeitsrechts seit dem Zweiten Weltkrieg ist ohne diese koloniale und postkoloniale Dimension nicht zu verstehen. Somit ragt der frühneuzeitliche Territorialstaat noch weit in das 20. Jh. hinein, auch wenn in Europa seit 1789 das Konzept des Staatsbürgers bzw. des Staatsangehörigen nach und nach zur dominanten Rechtsfigur geworden ist.